Krakauer Zeitung.

Nro. 77. Samstag, den 4. April. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Konzessions-Urkunde.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol; Großwoiwode der Woiwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

Nachdem Fürst Leo Sapieha als erster Konzessionswerber und die sich ihm anschließenden Ladislaw Graf Badeni, Joseph Graf Baworowski, Wladimir Ritter v. Borkowski, Joseph Breuer, Wladimir Graf Dzieduszycki, Stanislaus Graf Goluchowski, Moriz v. Haber, Karl Fürst Jabłonowski, Vinzenz Kirchmayr, Kasimir Graf Krasicki, Kasimir Graf Lanckoroński, Kajetan Graf Lewicki, Georg Heinrich Fürst Lubomirski, M. Rachmiel Mises, Kalixt Fürst Poninski, Adam Graf Potocki, Alfred Graf Potocki, Ladislaus Fürst Sanguszko, Adam Fürst Sapieha, Eduard Graf Stadnicki, Heinrich Graf Wodzicki, Veit Graf Zelenski im Sinne des Eisenbahn-Konzessions-Gesetzes vom 14. September 1854 die Bitte um die Konzession zum Ausbaue der für die weiter unten im §. 1 angeführten Eisenbahnstrecken gestellt haben, so finden Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und über Antrag unseres Handelsministers bewogen, den genannten Bittstellern ein Privilegium mit Folgendem zu ertheilen:

§. 1. Wir überlassen den Konzessionären das ausschließliche Recht zum Bau und zum Betrieb der Eisenbahnstrecken:

a) von Lemberg nach Przemysl zum Anschlusse an die Galizische Strecke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn;

b) von Lemberg nach Brody an die Russische Grenze;

c) von Lemberg in südlicher Richtung auf das rechte Dniesterufer und sodann auf eben diesem Ufer nach Czernowitz und bis an die Moldauische Grenze;

d) von Przemysl auf das rechte Dniesterufer zur Verbindung mit der ad c erwähnten Linie in der Art, daß Niemanden während der ganzen Konzessionsdauer gestattet werden wird, zum öffentlichen Gebrauche eine Eisenbahn zu errichten, welche dieselben Punkte verbinden würde, ohne neue Zwischenpunkte zu berühren, welche von der Staatsverwaltung in strategischer, politischer oder kommerzieller Hinsicht für wichtig erkannt werden.

§. 2. Im Falle der Zuläßigkeit einer die Endpunkte der §. 1 konzessionirten Bahnen verbindenden Eisenbahn, wird den hiervon zu verständigenden Konzessionären gestattet, selbst um die Konzession derselben anzusuchen, die ihnen mit Vorzug vor anderen Bewerbern ertheilt werden soll, wenn sie dieselben Bedingungen eingehen, unter welchen dritte Personen sich zum Bau und Betrieb einer solchen Bahn anbieten, und wenn die Konzessionäre sich hiezu längstens drei Monate, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben werden, rechtsverbindlich erklären.

§. 3. Das ausgearbeitete Projekt und die Detailpläne der konzessionirten Eisenbahnstrecken §. 1 sind den Behörden zur Genehmigung vorzulegen, und ist sich bei der Ausführung nach diesen von den Behörden genehmigten Plänen zu richten, so wie auch die von Seite der Staatsverwaltung noch genauer zu treffenden Bestimmungen über die einzuhaltende Linie von den Konzessionären befolgt werden müssen.

Insofern die Tracirungs-Arbeiten auf einzelnen Strecken der konzessionirten Bahnlinie bereits von Seite der Staatsverwaltung vorgenommen worden sind, werden den Konzessionären die hierauf Bezug nehmenden Vorarbeiten der Behörden zur Benützung übergeben; sie müssen jedoch genau verzeichnet, als empfangen bescheinigt und nach erfolgter Benützung wieder zurückgestellt werden.

§. 4. Die Bahnstrecke **I** von Lemberg nach Przemysl muß bis letzten Dezember 1860, **II** von Lemberg nach Brody an die Russische Grenze und **III** von Lemberg nach Czernowitz an die Moldauische Grenze bis letzten Dezember 1865 vollendet und dem Betriebe übergeben sein. Der Vollendungstermin für die im §. 1 ad d erwähnte Linie von Przemysl auf das rechte Dniesterufer wird während Vollendung der im §. 1 ad a bis c gedachten Bahnen nachträglich von der Staatsverwaltung festgesetzt werden. Es wird übrigens den Konzessionären gestattet, die Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Przemysl-Lemberg erst sechs Monate nach der von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ausgeführten Betriebseröffnung ihrer Strecke bis Przemysl zu bewerkstelligen.

Im Falle, als die Konzessionäre wider Verhoffen in der Ausführung der Bauten derart zurückbleiben sollten, daß eine Ueberschreitung der obigen Fristen mit Grund zu besorgen wäre, ist die Staatsverwaltung ohne Weiteres berechtigt, auf Gefahr und Kosten der Konzessionäre den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende zu vollenden.

§. 5. Die Bauprojekte (§. 3) sind für die Strecke Przemysl-Lemberg längstens binnen Einem Jahre, für die Strecke Lemberg-Brody an die Russische Grenze und Lemberg-Czernowitz an die Moldauische Grenze längstens binnen zwei Jahren nach Ausfolgung dieser Urkunde zu überreichen. Es wird den Konzessionären überlassen, bei dieser Projektverfassung sogleich für ein zweites Geleise vorzudenken. Jedenfalls sind aber die Konzessionäre verpflichtet, ein zweites Geleise anzulegen, wenn der einjährige Rohertrag die Ziffer von 250,000 fl. pr. Meile erreicht.

§. 6. Bei der Ausführung der im §. 1 erwähnten Eisenbahnstrecken ist auch den in militärischer Beziehung nothwendigen Anforderungen zu entsprechen und haben sich die Konzessionäre dem diesfälligen Ausspruche der kompetenten Militärbehörde unbedingt zu fügen.

§. 7. Die Konzessionäre haben die Pflicht, die konzessionirten Bahnen während der Dauer der Konzession in vollkommen gutem und betriebsfähigem Zustande auf ihre alleinigen Kosten, ohne irgend einen Anspruch auf einen Beitrag von Seite der Staatsverwaltung zu erhalten und die Betriebsmittel jederzeit mit dem Bedarfe des öffentlichen Verkehres in Verhältniß zu bringen. Die konzessionirten Bahnen bilden ein untheilbares Ganzes; es darf daher eine theilweise Abtretung derselben, sei es auch nur in Form einer Verpachtung, nicht stattfinden.

§. 8. Zum Zwecke der Ausführung der §. 1 gedachten Bahnen wird den Konzessionären auch das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 9. Bei dem bewilligten Baue und Betriebe haben sich die Konzessionäre genau nach dem Inhalte dieses Privilegiums, so wie nach den diesfälligen bestehenden Gesetzen (namentlich nach dem Eisenbahn-Konzessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851) und den etwa künftig noch zu erlassenden Verordnungen zu benehmen, daher auch insbesondere die Post nach §. 68 der gedachten Eisenbahn-Betriebsordnung zu befördern, wobei die Postverwaltung im Wege des Handelsministeriums für einen, von jeder Hauptstation hin und zurück kehrenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit zu bestimmen befugt ist. Bezüglich der Telegraphen-Leitungen haben die Konzessionäre die Verpflichtung, nicht blos die Herstellung und Benützung derselben, nach Vorschrift des §. 10 ad a des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854, zu gestatten, sondern auch die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen, wogegen die Konzessionäre das Recht haben, die Drähte für den Betriebs-Telegraphen an die Pfähle der Staats-Telegraphen-Leitung zu befestigen. Bei der Benützung ihrer eigenen Telegraphen sind sie aber nur auf die den Bahndienst ausschließlich betreffenden Mittheilungen beschränkt und stehen daher unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung. So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder mehr als zwei vierrädrige Wagen erfordert, erhalten die Konzessionäre für jeden weiter beizuschaffenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

§. 10. Der Staatsverwaltung bleibt ferner vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen in die §. 1 gedachten Linien zu gestatten und die Modalitäten dieses Einmündens und des diesfälligen Anschlußdienstes festzusetzen und zu regeln.

§. 11. Die Staatsverwaltuug gewährleistet den Konzessionären rücksichtlich der im §. 1 konzessionirten Bahnen ein jährliches $5^1/_5$perzentiges Erträgniß von dem auf die konzessionirten Bahnen wirklich verwendeten und gehörig nachgewiesenen für die im §. 1 ad a bis c erwähnten Linien, die Maximalsumme von 55 Millionen nicht überschreitenden Anlagekapital. Hiebei wird der Maximalbetrag der Strecke: **I.** Przemysl bis Lemberg auf 10,750,000 fl., **II.** Lemberg bis Brody auf 9,750,000 fl., **III.** Lemberg bis Czernowitz auf 34,500,000 fl. festgesetzt. Die garantirten 5 pCt. sind als die Zinsen dieses Anlagekapitals zu betrachten, das Eine Fünftel-Prozent ist als Amortisations-Quote bestimmt. Rücksichtlich der im §. 1 ad d erwähnten Bahnstrecke von Przemysl bis auf das rechte Dniesterufer wird die Maximalsumme, für welche die Zinsengarantie einzutreten hat, nachträglich von der Staatsverwaltung festgesetzt werden.

a) Unter Anlagekapital sind sowohl die Kosten des Baues als der ersten Betriebseinrichtung (d. i. bis zum Ende des ersten Betriebsjahres nach eröffnetem Betriebe) zu verstehen; dagegen wird bei dieser Garantie von Seite der Staatsfinanzen auf den, die obige Maximalsumme überschreitenden Betrag des Anlagekapitals, auf allfällige nicht zum ursprünglichen Anlagekapitale gehörigen Prioritätsschulden der Unternehmung und auf Verpflichtungen, welche aus Anlaß der Abtretung des Privilegiums an eine Aktiengesellschaft von letzterer gegenüber der Gründer mit Bewilligung der Staatsverwaltung etwa eingegangen werden sollten, keine Rücksicht genommen:

b) zu den Baukosten, deren Zinsen die Staatsverwaltung gewährleistet. werden auch die 5perzent. Interessen der nach Maßgabe des wirklichen Bauaufwandes hinausgegebenen Aktien während der Bauzeit bis zu der Betriebseröffnung gerechnet;

c) die von der Staatsverwaltung übernommene Zinsengarantie beginnt, und zwar für jede der genannten Strecken Lemberg-Przemysl, Lemberg-Brody, Lemberg-Czernowitz-Przemysl auf das rechte Dniesterufer mit der Zeit der Betriebseröffnung. Das zur Amortisirung des Anlagekapitals bestimmte Ein Fünftel-Perzent darf von der Unternehmung auf keinen Fall anders, als zur wirklichen Amortisirung verwendet werden;

d) insofern nun die im §. 1 erwähnten Eisenbahnstrecken nach der Betriebseröffnung nicht einmal jährlich $5^1/_5$ pCt. des die obige für jede einzelne Strecke festgesetzte Maximalsumme nicht überschreitenden Anlagekapitals nach Abzug der Betriebsspesen eintragen sollten, sind die Konzessionäre bis zur erwähnten Maximalsumme berechtigt, die diesfällige Ergänzung von dem Aerar zu fordern. Dieser Zuschuß soll vom Aerar zur Verfallszeit der Dividenden und Aktienkoupons flüssig gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Konzessionäre die Bezahlung durch Produzirung der dokumentirten Rechnungen wenigstens drei Monate früher, als die Zahlung geleistet werden soll, vom Aerar angesprochen haben;

e) wenn das Anlagekapital die für jede einzelne Strecke festgesetzte Maximalsumme übersteigen sollte, so wird von dem Mehraufwande, wie erwähnt, eine Zinsen- und Amortisations-Garantie nicht geleistet; erreicht dagegen der wirkliche, gehörig nachzuweisende Bau-Aufwand den angeführten Maximalbetrag nicht, so hat sich die Zinsen- und Amortisations-Garantie blos auf diese mindere Bausumme zu erstrecken;

f) der Betrag der Summe, welche die Staatsverwaltung in Folge der übernnmmenen Zinsen- und Amortisations-Garantie bezahlt, ist lediglich als eine geleistete mit 4 pCt. verzinsliche Vorschußzahlung an die Konzessionäre zu behandeln, dermaßen, daß sobald die Jahresrente der konzessionirten Bahnen zusammengenommen die gewährleistete Annuität überschreitet, der diesfällige Ueberschuß sogleich zur Rückzahlung des Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung bestimmt ist;

g) wenn zur Zeit des Erlöschens oder der Einlösung der Konzession die Konzessionäre in Folge obiger Gewährleistung dem Staate noch irgend einen Betrag schulden sollten, so ist dieser Betrag aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen;

h) zur Wahrung der Rechte der Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Zinsen- und Amortisations-Garantie, sind die Konzessionäre verpflichtet, bei dem Baue, so wie bei der Betriebseinrichtung mit möglichster Sparsamkeit vorzugehen nnd über alle diesfälligen Auslagen genaue und gewissenhafte Rechnung zu führen.

§. 12. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in alle Gebahrungen zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Kommissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Ausschusses, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, so wie allfällige, dem Aerar nachtheilige Verfügungen zu sistiren und zur Entscheidung den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels zu bringen.

§. 13. Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtpreise für die im §. 1 erwähnten Bahnstrecken wird folgenden Bedingungen unterworfen: Maximaltarif per Oesterreichische Meile bei Reisenden — die Person: **I.** Klasse 20 kr. CM., **II.** Klasse 15 kr. CM., **III.** Klasse 10 kr. CM. Ber Schnellzügen, welche blos Wagen der **I.** und **II** Klasse zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 pCt. erhöht werden, unter der Bedingung daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als bei den Schnellzügen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit wird für die ersten zehn Betriebsjahre für jeden Wiener Centner und jede Oesterreichische Meile in der **I.** Klasse $1^1/_4$ kr., in der **II.** Klasse $1^1/_2$ kr., in der **III.** Klasse $2^1/_2$ kr. einzuheben gestattet. Die Konzessionäre sind berechtigt, die in diesem Paragraph für Personen und Waaren festgesetzten Tarifsätze in Gold- oder Silbermünze aber stets nach dem jeweiligen Werthe derselben in der Landeswährung zu erheben. Rücksichtlich der Klassifizirung der Waaren, der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren und der Frachtbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Es steht den Konzessionären frei, die Tarife unter die besprochenen Sätze herabzumindern, im Ganzen oder nur für einzelne Gegenstände, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn derart z. B., daß die Preise für die Längeneinheit bei größeren Entfernungen abnehmen und daß sie mit der Natur der Waaren und den Erleichterungen, welche deren Verfrachtung aus den Betriebsverhältnissen erwachsen, in Einklang gebracht werden können. Wenn jedoch in Folge dieser Ermächtigung von den Konzessionären einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Gebühren gewährt wird, so sind die Konzessionäre gehalten, diese Herabsetzung allen Frachtunternehmern oder Versendern zuzugestehen, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf. Die dergestalt herabgesetzten Tarife können innerhalb des vorgezeichneten Maximums wieder erhöht werden. Die erwähnten Tarifsätze sind von zehn zu zehn Jahren einee Revision zu unterziehen.

Bei dieser Revision hat nach Verlauf der ersten zehn Jahre von Beginn der Inbetriebsetzung jeder der konzessionirten Bahnstrecken folgender Waarentarif per Wiener Centner und Oesterreichische Meile einzutreten: **I.** Klasse 1 kr. CM., **II.** Klasse $1^1/_2$ kr. CM., **III.** Klasse 2 kr. CM. Wenn jedoch die Konzessionäre beweisen könnten, daß nach diesem Tarifsatze die konzessionirten Bahnen nicht einmal $7^1/_2$ pCt. Rein-Erträgniß des Anlagekapitals liefern sollten, sind dieselben befugt, eine verhältnißmäßige Erhöhung des Tarifes anzusprechen, während die Staatsverwaltung auf keinen Fall berechtigt sein soll, den Tarif unter das angeführte Minimum der Preise herabzusetzen.

§. 14. Von Parteien, welche die Eisenbahn ohne vorausgegangene Entrichtung der schuldigen Fahr- oder Frachtgebühr benützen, oder durch unrichtige Angaben der Gattnng oder des Gewichtes einer Sendung, oder sonst auf eine Art die Unternehmung zu verkürzen suchen, kann der dreifache Betrag der tarifmäßigen Gebühr erhoben werden, wobei jedoch die vom Handelsministerium festzusetzenden Modalitäten zu beobachten sind.

§. 15. Die Militärtransporte müssen nach herabgetzten Tarifpreisen besorgt werden, welche für Militärs einzeln oder in Körpern Ein Drittheil, für Pferde, Wägen, Gepäck, Miltär-Gegenstände und Kriegsmaterial die Hälfte der gewöhnlichen tarifsmäßigen Gebühr betragen. Wenn zum Kriegsmateriale gehörige Gegenstände in der Klassifizirung nicht ausdrücklich genannt sind, so werden sie zur zweiten Waarenklasse gewöhnlicher Geschwindigkeit gerechnet.

§. 16. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem Oesterreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 17. Staatsbeamte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde, oder zur Wahrung der aus dieser Konzession entspringenden Interessen des Aerars die Eisenbahnen benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Gepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 18. Die Dauer des Privilegiums wird auf 90 Jahre, vom 1. Jänner 1862 gerechnet, festgesetzt.

§. 19. Nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung des Betriebes hat der Staat jederzeit das Recht, die gegenwärtige Konzession und bezüglich die konzessionirten Bahnstrecken einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Rein-Erträgnisse der Unternehmung während den, der wirklichen Einlösung vorausgehenden sieben Jahren beziffert, hiervon die Rein-Erträge der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Rein-Ertrag der übrigen fünf Jahre in Gold- oder Silbermünze berechnet. Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als $5^1/_5$ pCt. des Anlagekapitals betragen darf, ist den Konzessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten in Gold- oder Silbermünze bis zum Ablaufe der ursprünglichen Konzessionsperiode zu bezahlen.

§. 20. Mit dem Erlöschen der gegenwärtigen Konzession tritt der Staat sogleich in das lastenfreie Eigenthum, in den Genuß des Grund und Bodens, der Kunst- und Erdarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Eisenbahnen und sämmtlichen unbeweglichen Zubehörs als: Bahnhöfen, Auf- und Abladeplätze, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungsstücken, stestenden Maschinen und überhaupt allen anderen unbeweglichen Sachen. Was die beweglichen Sachen, als: Lokomotive, Eisenbahn- und Straßenwagen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge, Vorräthe oder sonstige Materialien betrift, so hat von diesen Gegenständen eine solche Quantität und bezüglich Werthsumme an den Staat überzugehen, welche der in dem Anlage-Kapitale enthaltenen ersten Betriebseinrichtung (§. 11 ad a) entspricht. Die übrigen beweglichen Gegenstände haben dagen an den Staat blos um den übereingekommenen, oder auf Verlangen eines Theiles durch beeidete Sachverständige im gerichtsordnungsmäßigen Wege zu ermittelnden Schätzungswerth zu übergehen.

§. 21. Die Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung, wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Privilegiumsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen (namentlich dem Eisenbahn-Konzessionsgesetze vom 14. September 1854) entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Konzessionsdauer das gegenwärtige Privilegium für erloschen zu erklären.

§. 22. Wir ermächtigen die Konzessionäre nebst den im Eingange benannten Gründern noch andere Genossen (unter Vorbehalt der Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen und des Handels) als Mitglieder des Unternehmens aufzunehmen, welche sodann gleich den ursprünglichen Konzessionären bezüglich der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten dem Aerar gegenüber zur ungetheilten Hand halten.

§. 23. Den Konzessionären wird das Recht eingeräumt, eine Aktien-Gesellschaft zu bilden und zu diesem Zwecke auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Aktien hinauszugeben, deren Nominal-Betrag nach einzuholender Bestimmung der Behörden festzusetzen ist. Vor der Eröffnung der Aktien-Emission muß jedoch die Allerhöchste Genehmigung der Gesellschafts-Statuten erwirkt werden und wenigstens 30 Perzent des Nominal-Betrages der zu emittirenden Aktien einbezahlt sein. Die sonach gebildete Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konzessionäre.

§. 24. Außer den durch die Emission von Aktien zu beschaffenden Geldern wird auch die Aufbringung weiterer Geldmittel durch die Emission von Prioritäts-Obligationen bis zu jenem Betrage und zu jenem Zinsfuße gestattet, welcher von der Staatsverwaltung über besonderes Ansuchen der Unternehmung genehmigt werden wird. Zu dieser Hinausgabe von Prioritäts-Obligationen darf jedoch nicht eher geschritten werden, bis nicht wenigstens die Hälfte des Kapitals der gesammten Aktien einbezahlt ist.

§. 25. Korrespondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahnen geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Verwaltung anstandslos befördert werden.

§. 26. Den Konzessionären wird die Befreiung von der Entrichtung der Vermögens-Uebertragungsgebühren für den Fall der Uebertragung des Privilegiums an eine Aktiengesellschaft zugestanden und alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Konzession unterliegen nur einer fixen Stempelgebühr von 1 fl. CM.

§. 27. Sollte sich die Actiengesellschaft noch vor Ablauf der Konzessionsdauer auflösen, so hat die Staatsverwaltung das Recht in allen Beziehungen so vorzugehen, wie sie nach §. 20 beim Erlöschen der Konzession vorzugehen befugt ist.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, diesem Privilegium entgegenzuhandeln und den Konzessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über dieses Privilegium und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel zu Cremona in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche den dritten Monatstag März im Jahre des Heils Eintausend acht hundert fünfzig sieben — Unserer Reiche im neunten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Ritter v. Toggenburg m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. k. k.
Apostolischen Majestät:
Dr. Vincenz Maly m. p.

Am 31. März 1857 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XII. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 52 das kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1856, womit die Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarial-Einlösung des beim Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers aufgehoben wird;

Nr. 53 die Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1857, womit im Einverstündnisse mit dem Armee-Oberkommando die Vollzugs-Vorschrift zum kaiserlichen Patente vom 24. Oktober 1856 in Betreff der Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarial-Einlösung des beim Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers erlassen wird;

Nr. 54 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 13. März 1857, wegen Benennung der beiden Stuhlrichterämter Artand im Großwardeiner und Banok-Szent-György im Oedenburger Verwaltungsgebiete nach den ihnen definitiv zugewiesenen Amtssitzen Mezö-Keresztes und Lettenye;

Nr. 55 die Verordnung der Ministerien der Justiz uud der Finanzen vom 13. März 1857, betreffend die Behandlung der Heimsagungs-Erklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthums bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile;

Nr. 56 den Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. März 1857, über den zollbegünstigten Bezug des schwefelsauren Amoniaks für Alaunfabriken.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. April.

Nähere Nachrichten über die fünfte Sitzung der Neuenburger Conferenz sind noch nicht eingegangen. Da in der früheren Sitzung dem schweizerischen Bevollmächtigten Dr. Kern die preußischen Vorschläge mitgetheilt waren, so läßt sich vermuthen, daß er jetzt den Gesandten der Großmächte zunächst die Antwort des eidgenössischen Bundesrathes wird mitgetheilt haben. Eine Andeutung über den Stand der Frage finden wir in der „N. P. Z.," welche die Ansicht aufstellt, daß die Conferenz in keiner Weise das Recht beansprucht, einen souverainen Act zu vollziehen; sie will nur ihre Ansicht kundgeben. Der letzte Act der Conferenz würde ein Vorschlag sein, den sie auf Grund der preußischen Bedingungen machte; nähme die Schweiz den nicht an, so bliebe die Sache bis auf Weiteres wie sie gewesen. Es scheint übrigens, daß die Bevollmächtigten der vier anderen Mächte jetzt im Wesentlichen mit dem preußischen Gesandten einverstanden sind.

Nach Angabe des für sehr gut unterrichtet geltenden Correspondenten des Genfer Journals, wäre dem Dr. Kern, der in der vierten Conferenz die von Preußen wegen Entschädigung der Royalisten gestellten Bedingungen discutiren wollte, bemerkt worden: „die Bedingungen wären bereits als gerechte anerkannt, und er habe sie einfach mit Ja oder Nein anzunehmen oder abzulehnen. Im letzteren Falle stände ihm das Stellen von Gegenvorschlägen frei.

Aus Neuenburg erfährt man, daß das Kriegsgericht wieder einige royalistische Militär-Flüchtlinge zu zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt, andere freigesprochen hat. — Gustav Jeanneret, welcher die Frau Bessert erschossen, ist zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden.

Der Kaiser von Rußland wird, wie man aus Berlin schreibt, die in Aussicht gestellte Reise nach Deutschland und Italien in diesem Frühjahr nicht unternehmen.

Nach Berichten aus Neapel vom 23. März, hat die dortige Regierung Befehl ertheilt, Schiffe in Bereitschaft zu halten, welche nach Ostern die politischen Gefangenen nach der argentinischen Republik bringen sollen. Die „Corr. Stef." will wissen, daß der König bereit sei, alle politischen Gefangenen ohne Ausnahme frei zu lassen, wenn die Westmächte sich verpflichten, die Rückkehr derselben zu verhindern und sich mit dieser Maßregel zufriedengestellt erklären.

= **Krakau,** 2. April. Ein weiterer Schritt zu der immermehr zur Wahrheit werdenden Einheit des Reiches gab gestern den Anlaß zu einer erhebenden Feierlichkeit. Während in allen Diöcesen der Monarchie die Leitung des Volksschulwesens naturgemäß den bischöflichen Consistorien anvertraut ist, war bis jetzt in der Krakauer Diöcese dieses Amt einem von der Regierung eigens dazu delegirten zwar geistlichen, aber nicht dem Gremium des hiesigen Domcapitels angehörenden Volksschul-Oberaufseher übertragen. Durch Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Kaisers, vom 1. März 1857, wurde nun der hiesige Domcapitular Anton Ritter von Rozwadowski zum Volksschulen-Oberaufseher im Großherzogthum Krakau ernannt, und ihm in Anbetracht seines vorgerückten Alters über Genehmigung des Ministeriums der Katechet der hiesigen Musterhauptschule und Supplent der Katechetik und Methodik an der Universität, Vincenz Spławiński, als Referent beigegeben. Dadurch wurde endlich auch hier die normale Stellung der Volksschule zur Kirche angebahnt. Denn da in der Volksschule das religiöse und das erziehende Moment bei Weitem vorwiegend sind, so kann nur die Kirche, die Hüterin und Schützerin der wahren Religion, wie es auch das Concordat bestimmt, den geeigneten und vollwichtigen Einfluß auf die Volkserziehung ausüben. Diese hohe Anordnung wurde daher vom Clerus, wie in den weltlichen Kreisen mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen. Das Consistorium im Bewußtsein seiner hochwichtigen Aufgabe veranstaltete, das Gedeihen für dieselbe von oben herabzurufen, eine feierliche Andacht, die am 1. April, früh 10 Uhr, in der Schloßkathedrale stattfand, welcher der k. k. Landespräsident Graf zu Clam-Martinitz, Hofrath Freiherr von Schluga, der Unterrichtsreferent Statthaltereirath Ritter von Peyersfeld und der Schulrath für die Volksschulen Dr. Macher, der Kreisvorsteher Ritter v. Bubassowicz, Bürgermeister Seidler, das ganze Domcapitel, sämmtliche Volksschulen und Erziehungsanstalten der Stadt, so wie eine große Menge Andächtiger beiwohnten. Der neue Domscholasticus v. Rozwadowski celebrirte unter zahlreicher Assistenz das Hochamt und hielt eine eindringliche Ansprache an das versammelte Volk und die Jugend, worin er die hohe Bedeutung des Tages und die weise Absicht der Regierung zur Bezweckung der religiösen Erziehung in der Volksschule, dieselbe wie in den übrigen Ländern der Monarchie, so auch in der hiesigen Diöcese der Kirche unterzuordnen, in kräftigen Worten hervorhob und die Jugend zum Fleiß und zur Sittsamkeit ermahnte. Nach der Andacht wurden sämmtliche Lehrer der Krakauer Volksschulen durch den Schulrath Dr. Macher zuerst dem Diöcesan-Administrator Mathäus Gladyszewicz und dann dem neuernannten Volksschulen-Oberaufseher vorgestellt. Beide richteten recht herzliche Worte an das Lehrerpersonal. Ein glänzendes Diner bei dem Volksschulen-Oberaufseher, bei welchem Toaste auf Se. Majestät den Kaiser, auf das Domcapitel und auf den neuen Domscholasticus ausgebracht wurden, beschloß die Feier dieses denkwürdigen Tages, dem auch die Strahlen der mildesten Frühlingssonne die günstigste Vorbedeutung verleihen zu wollen schienen.

Wien, 2. April. [Stadterweiterung. Die Creditanstalt.] Es circulirt hier in den Kreisen, welche gewöhnlich für gut unterrichtet gehalten werden, die für die lokalen Interessen unserer Stadt — und nicht nur für diese allein — hochwichtige Nachricht, daß der im Verlaufe der letzten Jahre so vielfach ventilirte Plan einer umfangreichen Stadterweiterung so eben in ein vorgerücktes Stadium getreten sei. Bekanntlich haben sich viele und gewichtige Stimmen, auch in den competentesten Fachkreisen, dahin ausgesprochen, daß dem wachsendem Bedürfniße der Reichshauptstadt nach räumlicher Ausdehnung in zureichendem Maße und auf die Dauer nur damit abgeholfen werden könnte, wenn man sich entschließen möchte, mit gänzlicher Cassirung der Festungsmauern und der Stadtgräben, die innere Stadt an ihrer Peripherie zu vergrößern, also mit der Stadt auf das Glacis hinauszurücken, und zugleich die Glacisfronten der Vorstädte näher an die Stadt zu verlegen. Auf den Wiederaufbau der in strategischer Beziehung ganz überflüssigen und unzulänglichen Festungswerke müßte bei Durchführung dieses Planes natürlich verzichtet werden, und das Glacis würde dadurch auf einen mäßig breiten Gürtel beschränkt, der für einen Promenadenplatz noch immer hinreichen würde und sich zu einem ganz ansehnlichen Boulevard gestalten ließe. In der That ist die Häuser- und Wohnungsnoth weitab am höchsten in unserer inneren Stadt, und die unverhältnissmäßige Theuerung der Wohnungen hat dort die größten Dimensionen angenommen. Die Räume für Privatwohnungen werden mehr und mehr von den Niederlagen, kaufmännischen Etablissements, Comptoirs, Staats- und Privatkanzleien in Anspruch genommen, die Verkaufläden haben sich bereits der höheren Stockwerke bemächtigt und dieser Uebelstand ist zusehends im Wachsen begriffen. Die Wälle und der Stadtgraben der innern Stadt hindern die Ausdehnung derselben, und doch drängt der Verkehr mit riesiger Macht in das Centrum. Zubauten und Vergrößerungen der Vorstädte heben das Uebel nicht, die Krankheit ist unheilbar, so lange die Stadtmauern stehen bleiben. Man versichert, Se. Maj. der Kaiser habe die Ausarbeitung eines weitreichenden Projectes in diesem Sinne, wobei auf die Idee, die Wälle zu cassiren, eingegangen würde, mit allfälliger Benützung schon früher bestandener Pläne und mit Zuziehung Fachkundiger anzubefehlen geruht, und es soll die ganze Angelegenheit, wie wohl bei dem Ansinnen einer Auflassung fortificatorischer Gründe begreiflich ist, hauptsächlich in militärische Hände gelegt sein. Es ist der Wille Seiner Majestät, daß die betreffenden Arbeiten, Angesichts der Dringlichkeit der Frage, möglichst beschleunigt werden.

Man spricht von neuen vortheilhaften Geschäften der Creditanstalt, und nennt darunter auch ihre bevorstehende Betheiligung an einer großen Triester Assecuranz. Dem Vernehmen zu Folge handelt es sich aber noch um ganz andere und um viel wichtigere Interessen, nämlich um nicht mehr und nicht weniger, als um eine Art Pachtung des staatlichen Tabakmonopols, oder, wie andere sagen, doch um die Lieferung der Tabake für ganz Oestereich, dann um die Uebernahme der südlichen Staatseisenbahn, welche der Creditanstalt im Verein mit zwei anderen Theilnehmern, Rothschild und der italienischen Centralbahn soll übertragen werden. Ersteres Geschäft würde der Anstalt auf Jahre hinaus eine reiche Rente sichern, letzteres sie, was vielseitig gewünscht worden, zum erstenmal mit dem Pariser Credit mobilier in Verbindung bringen.

√ **Wien,** 2. April. Ueber den Fortgang der Neuenburger Conferenzen lauten die Berichte befriedigend, und glaubt man allgemein, daß diese Angelegenheit in einigen Sitzungen zur definitiven Lösung gelangen wird. Die Verhandlungen werden unverändert nach dem Modus geführt, welcher von Anbeginn in dieser Angelegenheit befolgt wurde, und in dem Londoner Protocolle vorgezeichnet ist, welches auf der Anerkennung des preußischen Rechtes beruht, und die Uebereinstimmung der Großmächte über gemeinsame Schritte zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes zum Inhalte hat. — Wenn Preußen sich geneigt gezeigt hat, den thatsächlichen Zuständen in Neuenburg Rechnung zu tragen, so hat es damit seine Stellung zu den Großmächten und der Schweiz in keiner Weise verändert. Jene aus der freien Entschließung Preußens hervorgegangene Modification läßt die Grundlage der Verhandlungen unberührt, indem sie an die Stelle des bisherigen Zieles einer Zurückversetzung Neuenburgs in die durch den Wiener Tractat bestimmte Lage, eine Lösung des bisherigen Verhältnisses Neuenburgs zu Preußen setzt. Es handelt sich um einen anerkannten Besitz, über welchen Preußen nach Belieben verfügen kann und auf den es im Interesse Europa's für den Fall Verzicht leisten will, daß die von Preußen im Einverständnisse mit den übrigen Großmächten geforderten Gegenleistungen von der Schweiz erfüllt werden. Der Schweiz gegenüber liegt Preußen in dieser Sache nur ob, die erfüllten Gegenleistungen in Empfang zu nehmen. Die Feststellung der Gegenleistungen wird nach Maßgabe des europäischen Interesses erfolgen, und kann daher nicht den Gegenstand einer directen Verhandlung zwischen Preußen und der Schweiz bilden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. April. Se. Majestät der Kaiser hat dem Prager Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen für das laufende Jahr einen Beitrag von 1000 fl. CM. zu spenden geruht.

Zu der bevorstehenden Ankunft der Majestäten in Pest werden dort große Vorbereitungen getroffen. Der Zudrang der Fremden dürfte so groß sein, daß einzelne Privatquartiere bereits jetzt so theuer bezahlt werden, daß die Parteien für ein Zimmer so viel bekommen, daß sie fast einen Jahreszins damit zahlen können. In dem Hotel „zur Königin von England" wurden im 1. Stock zwölf Zimmer für sechs Wochen aufgenommen, wofür 12.000 fl. CM. Miethe entrichtet werden; 150—200 fl. wird für ein Gassenzimmer mit zwei Betten verlangt und auch gern gezahlt, später kosten die Quartiere bestimmt noch mehr. Der hohe Adel thut Alles, um in würdiger Weise das Land zu vertreten; die sogenannten ungarischen Schneider haben nicht Arbeiter genug, um die vielen neuen Nationalkleider anzufertigen, die bestellt sind, und bei den Juwelieren bekommt man bereits keine Utensilien mehr, womit dieselben aufgeputzt werden könnten. Knöpfe, Mantelschließen, Degengefäße, Agraffen kosten heute das Dreifache, wie sonst. Ungarn wird dem Kaiserpaare einen würdigen Empfang bereiten.

Der am königl. preußischen Hofe neu accreditirte österreichische Gesandte, Baron Koller, ist am 31ten v. M. in Berlin angelangt, und hat sogleich dem Hrn. Minister-Präsidenten seinen Besuch abgestattet.

Wegen der noch in der Schwebe befindlichen Verhandlung rücksichtlich der Uebernahme der Westgalizischen Eisenbahn, worüber die definitive Entscheidung jedoch ehestens zu gewärtigen steht; — wird die gewöhnlich gegen Ende April des Jahres stattfindende ordentliche Generalversammlung der Nordbahn-Actionäre heuer erst im Laufe des Monats Mai abgehalten werden, um eventuell die wiederholte Einberufung der Herren Actionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung, eigens für diese Angelegenheit, zu vermeiden.

Aus Venedig wird vom 31. März die erfreuliche Nachricht von einer andauernden Besserung im Befinden des hochwürd. Monsignor Patriarchen mitgetheilt.

Der „Triest. Ztg." geht aus Sulina, Anfangs März, folgende ergreifende Mittheilung zu: Die so sehr berüchtigte Sulinamündung war auch heuer der Schauplatz einiger Schifffahrtunfälle. Im Februar gerieth der englische Schooner „Douro," Capitän Robson, auf den Strand, von welchem er schwerlich entfernt werden dürfte, und am 14. verunglückte die österreichische Brigantine „Furioso," Capt. V. Crinfocovich. An demselben Tage waren 15 Schiffe beim schönsten Wetter ausgelaufen; allein um 3 Uhr wurden sie von einem heftigen Nordost überrascht, und der „Furioso," welcher seine Ladung noch nicht vollständig eingenommen hatte, wollte eben unter Segel gehen, als, vom Windstoß ergriffen. die Ankerkette riß und er selbst auf festen Grund gerieth. Auf die Anordnung des k. k. Sanitätshafencapitäns, Herrn Leva, in Sulina, sollte ein englischer Schleppdampfer sich an Ort der Strandung zum Beistand begeben; allein derselbe konnte sich dem verunglückten Schiffe nicht nähern, und versuchte mindestens die Mannschaft zu retten, jedoch trotz aller Bemühungen, welche beinahe dem Piloten Johann Perusco das Leben kosteten, mußte er unverrichteter Sache zurückkehren. Man machte jetzt einen neuen Rettungsversuch durch Absendung eines bemannten Bootes des k. k. Kriegsdampfers „Taurus," allein dieses mußte ebenfalls wegen der hohen Fluth und der eingebrochenen Dunkelheit zurückkehren. — Während der Nacht war der „Furioso" immer mehr gesunken, und am frühen Morgen stand er bis zur Mitte der Mastbäume, deren Höhe die von acht Matrosen der Mannschaft übrig gebliebenen drei mit ihrem Capitän erklommen hatten, im Wasser. Auch jetzt wurde die Dampfkraft vergebens zur Rettung angewendet. Die Bestürzung der Leute, welche am Ufer sich versammelt hatten, war sehr groß, da sich kein Mittel ergab, die vier Unglücklichen, welche in Todesgefahr schwebten, zu retten. In diesem kritischen Augenblicke ließ der wackere Capitän des österr. Trabakels „Tonina", Matteo Scozanich, das Boot der österr. Brigg „Tell" abstoßen und wagte mit außerordentlichem Muth und Entschlossenheit mit dem Schreiber M. Ragusin und sieben österr. Matrosen die Rettung der verunglückten Mitbrüder; ihr heldenmüthiges Werk gelang nach langem schweren Kampfe mit den wilden Fluthen, indem sie den Capitän nebst zwei Matrosen vom Tode retteten. Ein heftiger Windstoß verhinderte auch den Schiffsschreiber zu befreien, welcher sich auf den Fockmast geflüchtet hatte. Die Rettung desselben gelang jedoch den beiden englischen Capitänen St. Strachan und Str. Stewart, nebst 16 Matrosen, welche sie dabei unterstützten. Die ältesten Lootsen und Bewohner von Sulina erinnern sich nicht, jemals ein Schiff und seine Mannschaft in einer solchen gefährlichen Lage gesehen zu haben. — Der k. k. Sanitätshafencapitän unterließ nicht, die aufopfernde Menschenfreundlichkeit der genannten drei Capitäne zur Kenntniß der hohen k. k. Behörde zu bringen, glaubte aber überdieß den Matrosen, welche bei der Rettung mitwirkten, angemessene Geldbelohnungen zukommen lassen zu müssen. Gleichzeitig wird der Umsicht des Commandanten des „Taurus," Herrn Schiffslieutenants Barry, so wie dem Arzte desselben Dampfers für seinen raschen ärztlichen Beistand mit dem größten Lobe Erwähnung gethan, so wie das Verdienst des Schreibers der Brigantine „Tell", M. Ragusin, des Capitäns des englischen Dampfers „General Pelissier" und des Oberlootsen Johann Pugliesi um die Rettung der erwähnten verunglückten Menschen allgemein vollkommen anerkannt.

Aus Montenegro. Die Nachricht, welche die Anwesenheit des montenegrinischen Senats-Präsidenten Georg Petrovic in Wien mit der durch Fortschleppung des Clerikers Luka Radovic von österreichischem Gebiete in Verbindung brachte, ist falsch. Ueber die unfreiwillige Reise des Herrn Petrowic veröffentlicht die „Agramer Ztg" Folgendes:

Von der montenegrinischen Grenze wird uns unterm 20. März geschrieben: Dieser Tage ward über Befehl des Senats das Haus des Capitäns von Bielica, Milic, niedergebrannt, weil er russischer Sympathien verdächtig war. Derselbe befindet sich in Cattaro und ward aus Montenegro verwiesen. Der Senat fährt fort, alle Anhänger Rußlands zu strafen, da diese die Vereinbarung mit der Pforte zu verhindern suchen und ihnen der Einfluß Frankreichs in ihrem Vaterlande nicht gefällt. Der Präsident des Senats, Georg Petrovic, erhielt von diesem den Auftrag, Cattaro bin-

---

Feuilleton.

Ueber die Physik der Molekularkräfte.

Der Vortrag des Professors Dr. Jolly bei der 98sten Stiftungsfeier der Allg. Akademie der Wissenschaften zu München.

† Wenn wir die riesenhaften Fortschritte der Naturwissenschaften bewundern, so fragen wir, warum denn nicht schon vor Newton die Gravitation entdeckt wurde? oder — hat es vor Fresnel keinen großen Mathematiker gegeben, der die Optik zum Abschlusse hätte bringen können? Allerdings ist Newton der einzige größte Denker; aber hätte er vor Galiläi gelebt, so würde vielleicht sein Scharfsinn die spätere Entdeckung der Gesetze der Schwere schwieriger gemacht haben. Ebenso konnte Fresnel die analytische Optik erst zur Vollendung bringen, nachdem die Erscheinungen des Lichtes einzeln beobachtet waren.

Hieraus erklärt sich das Streben, in den Naturwissenschaften, Thatsachen durch Beobachtung und Versuche festzustellen. Einen derartigen Beobachtungsversuch in der Physik der Molekularkräfte trug Hr. Professor Jolly in der am 28. März gehaltenen Sitzung der Akademie vor. Es dürfte nicht uninteressant sein, Ihnen den Ideengang mitzutheilen, den der gelehrte Physiker zu solchen Messungen zum Vorschlag brachte.

Ich übergehe die vom Herrn Professor Eingangs gegebene Erörterung über die atomistische und dynamische Theorie, und den Beweis, daß letztere unzuläßig sei, da sie mehreren Erscheinungen z. B. der Farbenzerstreuung im Lichtspektrum widerspreche. Gleichfalls werden Sie mir erlassen den bereits hinlänglich bekannten Begriff „Molekul" auseinanderzusetzen. Professor Jolly hatte es sich, nachdem die mathematische Sprache zu einer solchen Ausbildung gelangt sei, daß man es wagen dürfe, sich an solche Probleme zu machen, deren Lösung bisher auch die größten Männer nicht versuchten, zur Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Molekularphysik dadurch zu liefern, daß er die Molekular-Kräfte auf ein absolutes Maß zurückzuführen den Weg angab. Es ist nämlich bekannt, daß das Wasser bei den Lösungen eine Volumen-Verminderung erfährt, welche offenbar der Wirkung der Molekular-Attraction zuzuschreiben ist. Man kann nun ein bestimmtes Volumen concentrirter Flüssigkeit von gegebener Temperatur (0°) nehmen und ein bekanntes Volumen Wasser von derselben Temperatur (0°) zusetzen. Durch genaue Messungen kann man die Volumenverminderung des Wassers von 0° bei dem Drucke Einer Atmosphäre angeben. Wenn nun die Volumen-Verminderung des Wassers bei einer Lösung z. B. das Achtzehnfache der Verminderung bei dem Drucke Einer Atmosphäre beträgt, so muß die Molekularattraction einer Kraft gleich sein, die dem achtzehnmaligen Drucke Einer Atmosphäre entspricht. Wenn die dadurch erhaltenen Zahlen erstaunlich groß sind, so möge man sich an Newton's Ausspruch erinnern, daß die Kraft der Molekule, obwohl sie nur in unmeßbar kleiner Entfernung wirken, dennoch sehr groß sein könne. Ob die Größe der Kraft mit dem absoluten oder spezifischem Gewichte des gelösten Mediums oder mit den chemischen Aequivalenten desselben im Zusammenhange stehe und welches Gesetz die Abnahme bei imm r größeren Zusätzen von Wasser befolge, wird sich vielleicht aus der Zusammenstellung vieler genauer Messungen ergeben.

Vermischtes.

** Die italienische Saison in Wien wurde am 1. d. mit Marino Faliero, neu in die Scene gesetzt, inaugurirt. Das Debüt war nicht besonders glänzend, und Herr Carion rief sogar wiederholt ziemlich unzweideutige Zeichen des Mißfallens hervor.

** Die Ambraser Antiken-Sammlung wird im Monate Mai wöchentlich zweimal zur allgemeinen Besichtigung geöffnet werden. Es scheint demnach, daß man den Plan, dieselbe nach Schloß Ambras zurückzubringen, wieder aufgegeben habe.

** (Das österreichische Pilgerhaus), welches unter Leitung des Architecten Herrn Endlicher in Jerusalem gebaut wird, naht seiner Vollendung. Das Hauptgebäude erhielt eine Länge von 25 Wiener Klaftern, und eine Breite von $11^1/_3$ Klafter. Der Styl des Aeußeren ist mittelalterlich gehalten. Im Hauptgebäude wurden 25 theils größere, theils kleinere Zimmer abgetheilt, welche im Nothfalle für 100 Personen Raum bieten. Außerdem sind im Hauptgebäude eine Kapelle, ein Refectorium, und ein Speisesaal angebracht. Der Bau beschäftiget seit länger als Jahresfrist 350—400 Personen. Am 17. Juni v. J. haben die Arbeiten am Mauerwerke begonnen.

** (Lynchjustiz in Ungarn.) Der „P. O. Z." wird über eine am 22. März in Zsemlye verübte Mordthat berichtet, welche ein schreckliches Beispiel der grausamsten, die Gräuel des Mittelalters fast übertreffenden Volksjustiz liefert. In dem genannten Dorfe wurde nämlich ein Pferd gestohlen, und bei einem als Dieb und Hehler schon bekannten Roßhändler aus Péczel erkannt. Racheschnaubend fielen nun die Zsemlyer Bauern über diesen her, schleppten ihn in die Schmiede, schraubten ihm beide Hände in den eisernen Preßbock, stachen und brannten ihn mit glühenden Zangen und Feilen, schlugen ihn auf die grausamste Weise mit Hammer und Hacken, um denselben zum Geständniß und zur Entdeckung seiner vermeinten Diebsgesellen zu zwingen. Trotz den Ermahnnngen und Abwehrungen des Richters und einiger besonnener Bauern setzten diese rohen Unmenschen ihre schreckliche Tortur über 4 Stunden fort, bis der furchtbar gefolterte Delinquent endlich ihren Schlägen und Martern erlag. Die Untersuchung ist bereits eingeleitet, um die Urheber dieser schrecklichen That, dieser grausenerregenden Lynchjustiz der verdienten Strafe zu überliefern.

** (Macht des Heimweh's.) Aus Leipzig, 30. März wird gemeldet: Unter einer Anzahl baierischer Auswanderer, die im schwarzen Kreuz auf der Gärberstraße logirten, befand sich ein junger Mann, den das Heimweh so gewaltig ergriff, daß er, da ihn seine Gefährten durchaus zurückhalten wollten, einen Sprung aus dem Fenster des zweiten Stocks auf die Straße wagte. Wunderbarerweise ging der Sprung ohne Nachtheil vorüber, und jetzt befindet sich der junge Mann bereits wieder auf dem Wege in seine Heimath.

† Der Empfang, welcher der jungen Gemahlin des Grafen Johann Działyński, der Fürstin Iza Czartoryska bei ihrer Ankunft in Kórnik, dem unweit Posen belegenen Stammsitze der Familie

nen einigen Stunden zu verlassen und nach Centinje zurückzukehren.

Der Präsident erwiederte darauf, seine Krankheit erlaube ihm nicht, diese Reise anzutreten, und der Senat sei keinesfalls in der competenten Anzahl, um über ihn zu urtheilen. Auf dieß hin soll der Senat gegen diesen würdigen Greis und gegen seinen Neffen Kersto Petrovic, der sich an seiner Seite befindet, die Verbannung ausgesprochen haben. Sein Bruder, Massan, ward in seiner Behausung von einer Wachabtheilung blockirt, die sich nicht entblödete, Gewaltthätigkeiten sich zu Schulden kommen zu lassen.

Alle diese bedauernswerthen Vorfälle berühren das geängstigte Montenegro in einer Weise. daß gegenwärtig mehr als je eine traurige Krise einzubrechen droht. In der That besitzt der Präsident Petrovic einen großen Einfluß in Montenegro und sein Schicksal wird vor allem sehr bedauert. Auch der Grund seiner Verbannung ist für ihn sehr günstig, da fast neun Zehntel der Bevölkerung den Maßregeln des Fürsten abhold sind. — Tagtäglich finden in Montenegro neue Verhaftungen Statt. Man sagt, daß auch der Secretär Medakowic dabei übel ankommen wird.

Aus Cattaro schreibt man uns unterm 21. d.: Am 18. d. reisten der Senatspräsident Georg Petrowic und der Secretär Milorad Medakovic per Lloyddampfer nach Triest; beide dadurch compromittirt und am Puncte verwiesen zu werden, daß sie sich den Absichten des Fürsten widersetzt, die dahin zielen, die Oberherrlichkeit des Sultans anzuerkennen, und der Pforte tributär zu werden. Der Senat, obgleich dem Willen des Fürsten ergeben, hat bis jetzt rücksichtlich der beiden genannten Männer noch nichts entschieden, so auch nicht bezüglich des Massans, Buk und Kersto, Brüder und Neffen des Präsidenten, die sich nach Cattaro geflüchtet hatten.

Wahrscheinlich fürchtet der Senat den großen Einfluß, den die genannten Personen, die bisher die Stütze der jetzigen Dynastie waren, in Montenegro haben, nicht minder auch die Verwirrung, die durch einen definitiven Schritt gegen dieselben im Gouvernement eintreten würde. Und obgleich der Vicepräsident, Mirko Petrovic, dem Senate vorschlug, dieselben zu verbannen, ihre Häuser zu zerstören und ihr Vermögen einzuziehen, hat der Senat doch bis jetzt nichts beschlossen und er versucht, die Angelegenheit bis zur Rückkunft des Fürsten zu verschieben. Eine voreilige Entscheidung könnte auch in der That einen Bürgerkrieg hervorrufen, da die Bevölkerung jede Uebereinkunft mit der Türkei haßt, und den gegenwärtigen Einfluß Frankreichs mit scheelen Augen ansieht.

Bevor der Präsident, Georg Petrovic, von hier abreiste, verabschiedete er sich von einigen hier anwesenden Montenegrinern, wobei er unter anderm Folgendes äußerte: er würde es vorziehen, all' sein Blut zu vergießen, als zu einer Unterwerfung Montenegros unter die Souveränetät der Pforte die Zustimmung zu geben, und dieses Gefühl sei das der ganzen Nation, die durch so viele Jahrhunderte, unter unzähligen Kämpfen, unabhängig geblieben. Er hoffe, daß die Liebe zum Gelde und fremden Zuständen seine Brüder nicht verleiten werde; er gehe, um die alten, unangetasteten Rechte des Landes zu verfechten, und es sei an ihnen (den Anwesenden) ihm dabei behülflich zu sein.

Der Mantuaner Bianchi, welcher in Folge des mit einem Offizier stattgefundenen Konfliktes von diesem Letzteren gefährlich verwundet worden ist, befindet sich, wie von dem „Fremdenblatt" aus Mantua berichtet wird, auf dem Wege voller Rekonvalescenz, und sind die ihm beigebrachten Wunden bereits größtentheils vernarbt.

Frankreich.

Paris, 31. März. [Tagesbericht.] Der Moniteur veröffentlicht einen weitläufigen Bericht des Kriegs-Ministers an den Kaiser und ein auf die darin gestellten Anträge begründetes Decret, welches die Errichtung eines arabisch-französischen Collegiums zu Algier verfügt. Als Pensionäre wird dasselbe bloß Muselmänner aufnehmen, weil es, wie im Berichte gesagt wird, unmöglich wäre, Kinder von so verschiedenartigen Glaubenbekenntnissen, wie das Christenthum und der Islamismus sind, einer gemeinsamen Erziehung zu unterwerfen, die nothwendig auch den religiösen Unterricht und die Ausübung religiöser Gebräuche umfassen müßte. — Die französische Akademie schritt heute zur Wahl eines Mitgliedes an Salvandy's Stelle. Es wurde zweimal abgestimmt; bei der zweiten Abstimmung wurde Hr. Emile Augier mit 19 gegen 18 Stimmen, die sein Mitbewerber Hr. de Laprade erhielt, als Akademiker proklamirt. Die Zahl der in der vorigen Woche dahier vorgenommenen politischen Verhaftungen, angeblich wegen Complottes, beträgt 70—80. Bei einem der Verhafteten soll man Instructionen vorgefunden haben, die von einem der Hauptführer unserer in London sich aufhaltenden Demokraten ausgegangen und wie verlautet, so ernsten Inhalts sind, daß sie unsere Regierung berechtigen, von der britischen Regierung die Auslieferung des betreffenden Individuums zu verlangen, um dasselbe in Frankreich vor Gericht stellen zu können. Man erzählt sich, daß einer der dahier Verhafteten aus dem Fenster sprang und schwer verletzt ergriffen wurde. — Die Bureaux des gesetzgebenden Körpers beschäftigten sich gestern mit Prüfung des Budgets. Die erhöhte Steuer auf Actien und Obligationen wurde vielfach vertheidigt und vielfach angegriffen; alle Redner aber erklärten, daß sie das Budget, so wie es vorliege, genehmigen würden. Von einigen Seiten wurde bemerkt, daß, trotz der anscheinenden Verminderung, das Budget doch in Wahrheit eine Ausgaben-Vermehrung um nicht wenige Millionen ergebe, und daß, wenn man so fortfahre, am Ende das Budget sich auf zwei Milliarden steigern werde. — Für nächsten Herbst werden die „Denkwürdigkeiten Talleyrands" angekündigt, von denen es früher hieß, daß sie erst fünfzig Jahre nach seinem Tode erscheinen sollten. — Aus Marseille wird von heute telegraphirt: „Die Getreidepreise sinken; die Zufuhr erreicht 50,000 Hectoliter. In Toulon werden Vorbereitungen zur Verstärkung der Flottenstation in China und Mexico getroffen."

In Paris spricht man vielseitig von einem neu abzuschließenden Handelsvertrage zwischen Rußland und Frankreich. — Für den Empfang des Großfürsten Konstantin werden die großartigsten Vorbereitungen getroffen. — Aus Siam erwartet man die Ankunft eines königlichen Gesandten in Paris und London. — Die Fischereien auf New-Foundland sollen von den Engländern an die Franzosen abgetreten werden.

Paris, 1. April. [Journalrevue.] In der österreichisch-sardinischen Angelegenheit ist seit der Abreise der respectiven Gesandten gar kein Zwischenfall eingetreten der irgend wie Berechtigung gäbe, Combinationen nach dieser oder jener Seite hin zu machen. — Dem Nord wird aus Turin berichtet, daß in der Nähe von Alexandria ein piemontesisches Uebungslager zusammengezogen werden soll. — Alle Journale Englands versuchen das numerische Verhältniß des Wahlresultats hinzustellen und fast bringt ein Jedes ein anderes Resultat heraus; die ministeriellen Blätter haben das größte Vertrauen zum Siege ihrer Partei; aber die Feststellung einer Majoritätsziffer für das Cabinet ist nach der Ansicht französischer Journale fast eine Unmöglichkeit, was sich aus der großen Zerfahrenheit der Parteien und ihrer einzelnen Abtheilungen — den Chartisten, Radicalen, Cobdenisten, Peelisten, liberalen Whigs, liberalen Palmerstonianern, den Tories von der Farbe Disraeli und den reinen Tories — ergebe. Der Constitutionnel widmet der Stellung Lord Palmerstons heute seinen Leitartikel, in welchem er zu den Schlußfragen gelangt, ob nicht am Ende das britische Cabinet bei den nächsten Parlamentssitzungen dem Einfluß der merklich vergrößerten Parthei der Liberalen unterliegen wird? Nachdem die Parthei des Widerstandes besiegt ist, wird nicht zuletzt die Parthei, welche dem Lord Palmerston den Sieg verschafft hat, Opfer von ihm verlangen? Wird es nicht eines Tages gezwungen sein, im Einverständniß mit dieser Parthei zu bleiben, um seine personellen Ideen siegen zu machen? — Aus Spanien erhält die „Independance" die, wenn sie sich bestätigt, höchst folgenreiche und wichtige Nachricht von ausgebrochenen Unordnungen zu Saragossa, wo die Absolutisten ein fabelhaftes Resultat in den Wahlen erreicht haben. Dem General-Capitän von Arragonien ist der Befehl zugegangen, alle Mittel zur Unterdrückung dieser Ruhestörungen anzuwenden.

Italien.

Rom, 25. März. Die sterblichen Ueberreste der Fürstin Ludwika von Sachsen — erzählt der Czas-Correspondent weiter, dem wir die neuliche Nachricht von ihrem Hinscheiden entlehnt — wurden Freitag Nachmittags nach der Kirche S. Carlo di Catinari gebracht. Die Verewigte hatte in ihrem Testamente verlangt, daß man sie so bescheiden als möglich und ohne jene Ehrenbezeugungen, mit denen man gemeiniglich Personen königlichen Geblüts zur Erde bestattet, begrabe. Sonnabends früh wurde die kirchliche Todtenfeier abgehalten, zu der Se. Heiligkeit den ganzen Hof beorderte und der mehre Cardinäle privatim beiwohnten. Msgr. Sagrista, Erzbischof von Porfir, celebrirte die Todtenmesse. — Die Armen Roms beweinen den Tod ihrer Wohlthäterin, deren Verlust für sie unersetzlich ist. Ihren vielen Tugenden reihte die verewigte Fürstin von Sachsen eine unschuldige Originalität an — eine besondere Vorliebe für Uhren, deren sie 99 hinterlassen, welche sie alle Tag für Tag eigenhändig aufzog. Schon im vorgerückten Alter hatte sie ihre dritte Ehe geschlossen. Bei ihrer ersten Begegnung nach derselben empfing sie der leutselige Papst lächelnd mit der Frage: „Mais qu'est-ce que vous avez fait, Princesse?" — „Votre Sainteté le sait — war die mit demselben Lächeln ertheilte Antwort — j'ai fait un mariage de conscience."

Nach einer Correspondenz des sonst gut unterrichteten Cittadino beabsichtigt der Papst den aus den sardinischen Staaten verbannten, derzeit zu Lyon lebenden früheren Erzbischof von Turin, Monsignor Fransoni, zur Cardinalswürde zu erheben, und zwar, wie genanntes Blatt vorgibt, um dadurch der einigermaßen mißlichen Lage des verbannten Kirchenfürsten ein Ende zu machen, und um zu gleicher Zeit gegen das Verfahren der piemontesischen Regierung einen lauten, wenn auch nachträglichen Protest einzulegen.

Asien.

Wie der North China Herald meldet, ist den Statthaltern von Kiang-Su, Tsche-kiang und Fu-kien ein kaiserliches Edict zugekommen, das ihr Verhalten den Barbaren gegenüber regelt. Sie sollen zwar Vertheidigungsmaßregeln treffen aber mit möglichst wenig Aufsehen; kommen fremde Dampfer so haben sie mit denselben zu parlamentiren. Yeh wird angewiesen, die Sache nicht aufs äußerste zu treiben, sondern womöglich friedlich beizulegen. Doch darf er den Fremden nicht Zutritt in die Stadt gewähren. Die frühere Nachricht, daß ein besonderer Commissär des Kaisers nach Canton abgeschickt worden, bestätigt sich nicht; Yeh scheint das Vertrauen des Hofes in hohem Grade zu genießen, obschon man dort andererseits wünscht, der Streit möge die Grenzen eines Localconflictes, als welchen man denselben bis jetzt ansieht, nicht überschreiten. In den übrigen den Fremden geöffneten Häfen herrscht Ruhe; auch ist die Verordnung der chinesischen Behörde, welche jeden Verkehr mit Macao verboten, auf Einsprache des dortigen portugiesischen Gouverneurs wieder zurückgenommen worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. April. Gerichts-Verhandlung. (Verbrechen des Diebstahls, verhandelt vor einem Drei-Richter-Collegium; Vertheidiger **Dr.** Zucker.) Im Monate August v. J. wurden den Eheleuten M. zu Chrzanow zur Nachtzeit aus der versperrten Kammer Kleidungsstücke im Werthe von 27 fl. 30 kr. CM. entwendet. Anfänglich wurden bei einem verdächtigen benachbarten Insassen Revision, jedoch erfolglos vorgenommen, bis in späterer Zeit der Verdacht der Verübung der That auf eine fremde Dienstmagd A. W. fiel, weil nach ihrem Geständnisse dieselbe sich im Besitze eines Unterrockes befand, welcher aus dem oberwähnten Diebstahle herrührt, und welchen die Beschädigten als ihr Eigenthum erkannten. Die Beschuldigte, (einige Male wegen Diebstahl abgestraft) gibt in weiterer Vernehmung an, den Unterrock gekauft zu haben. Die Vertheidigung that das ihrige, um die Anklage zu entkräften, und wies darauf hin, daß zu dieser Verübung eine genaue Lokalkenntniß erforderlich war, wogegen die Angeklagte nie im Hause gewesen und bei der Revision auch nichts weiter bei derselben vorgefunden wurde. Nach kurzer Berathung lautet das Urtheil des Gerichtshofes: auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweis-Mittel.

— Zur Geschichte der letzten Schneeverwehungen bringt die „Lemb. Ztg." nachfolgende Nachrichten: In der Gegend von Zborow wurde ein Bauer mit seinem Gespann auf der Straße ganz verweht, so daß man ihn und die Pferde beim Ausschaufeln erstickt fand. In Grodek blieben Leichen auf dem Friedhofe zwei Tage unbeerdigt. In Grodek, Mościska und selbst in Przemysl mußten Bewohner kleinerer Häuser sich den Ausgang durch das Dach bahnen. Zwischen Grodek und Mościska erreichte der Schnee stellenweise eine Höhe, daß er fast bis zu dem Telegraphendrahte reichte und nur die Spitzen der Säulen hervorragten. Straßeneinschnitte, selbst wenn sie mehrere Klafter tief waren, wurden durch die Schneemassen meistens ganz ausgefüllt.

— Die Zuckerfabrik zu Tlumacz (im Stanislauer Kreise) hat im November 1856 zur Zuckererzeugung 11,200 Centner getrockneter Runkelrüben verwendet, — um 8,200 Ctr. mehr, als sie im November 1855 verarbeitet hat.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— (Oesterreichische Nationalbank.) Nach dem Bankausweise vom 2. April beläuft sich der Baarvorrath auf 91,417,829 fl., der Banknotenumlauf auf 375,152,829 fl., die eskomptirten Effekten sind nachgewiesen mit 79,815,555 fl., die Vorschüsse auf Staatspapiere mit 84,117,200 fl., die Darlehen auf Hypotheken mit 4,170,600 fl., die fundirte Staatsschuld beläuft sich auf 56,272,306 fl., die Staatsgüterschuld auf 152,500,000 fl., Pfandbriefe sind im Umlaufe 905,200 fl. Im verflossenen Monate war der Baarvorrath 90,174,158 fl., der Banknotenumlauf 374,433,319 fl., die eskomptirten Effekten beliefen sich auf 81,328,653 fl., die Vorschüsse auf Staatspapiere waren 72,250,360 fl., die fundirte Staatsschuld war 56,272,306 fl., die Staatsgüterschuld belief sich auf 152,500,000 fl. — Im vorigen Jahre war Ende März der Silbervorrath 51,603,730 fl., der Banknotenumlauf 366,520,054 fl.

Lemberg, 2. April. Im Monate November 1856 wurden in den Kokturen im Lemberger Verwaltungsgebiete 42,495 Ctr. 29 Pfunde Salzes erzeugt und 46,906 Ctr. 50 Pfd. verkauft; — bei den Salzsudämtern im Herzogthume Bukowina wurden 3,594 Ctr. 95 Pfd. verkauft. Hält man diesem das Resultat des gleichnamigen Monats 1855 gegenüber, so ergibt sich, daß die Salzerzeugung in Ostgalizien um 1,196 Ctr. 37 Pfd. abgenommen, in der Bukowina hingegen um 503 Ctr 25 Pfd. zugenommen hat; — auch der Salzverschleiß hat sich in Ostgalizien um 845 Ctr. 60 Pfd. niedriger, in der Bukowina jedoch um 209 Ctr. 55 Pfd. höher herausgestellt.

† **München**. Aus dem schwäbischen Oberlande berichtet man, daß in Getreide das Geschäft jetzt weniger lebhaft gehe als in der jüngsten Zeit. Die große Speculation enthält sich des Handels mit Cerealien fast gänzlich und nur die kleineren Händler suchen bei minderer Zufuhr die Preise zu halten. Die Ausfuhr von Mehlquantitäten aus südbairischen Kunstmühlen nach der Schweiz und Frankreich (gleichwie von Milchproducten) ist fortwährend bedeutend. In beiden Ländern wird viel schwäbisches und ober- und niederbairisches Schmalz verkocht. Der heutige Fruchtmarkt war mit nur 16,712 Sch. bestellt, wovon 1,350 unverkauft blieben. Erlössumme 218,850 fl. Fremde Händler kauften 1,316 Sch. Waizen, 46 Sch. Roggen und 2,055 Sch. Gerste. Waizen- und Roggenpreise zogen um 22 kr. und 8 kr. per Sch. an, und stand der Mittelpreis vom Waizen auf 23 fl. 19 kr., Roggen 14 fl. 41 kr. Haber zog um 7 kr. an, Mittelpreis 6 fl. 25 kr. Gerste notirt man um 7 kr. niedriger, Mittelpreis 12 fl. 12 kr. In Reis gieng das Geschäft flau; von 50 Sch. neuer Zufuhr blieben 39 Sch. in Rest bei unverändertem Preise. Leinsaumen gesucht. Der Preis stieg um 24 kr., und die zugeführten 183 Sch. fanden Absatz. Nach den einzelnen Fruchtsorten sind heute in Rest geblieben 438 Sch. Waizen, 250 Sch. Roggen, 502 Sch. Gerste, 160 Sch. Haber.

† Das Resultat des Verkehrs auf den königl. bairischen Eisenbahnen im Februar l. J. ergibt folgende Zahlen: 140,839 Personen, 997,050 Ctr. Frachtgüter. Einnahme 478,784 fl. Gegen den Monat Februar v. J. weniger 4,458 Personen, mehr 232,729 Ctr. Güter und Mehr-Einnahme 51,336 fl.

Krakauer Curs am 3. April. Silberrubel in polnisch Crt. $101\frac{1}{2}$—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 413 verl. 410 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $98\frac{2}{3}$ verl. $97\frac{5}{7}$ bez. Neue und alte Zwanziger $105\frac{1}{4}$ verl. $104\frac{1}{4}$ bez. Russ. Imp. 8.20—8.12. Napoleond'ors 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.45 4.40. Oesterr. Rand-Ducaten 4.48 4.42. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $97\frac{1}{4}$—$96\frac{2}{3}$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $83\frac{1}{1}$—$82\frac{2}{3}$. Grundentl.-Oblig. $81\frac{1}{4}$—$80\frac{5}{6}$. National-Anleihe $85\frac{1}{4}$—$84\frac{1}{2}$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 3. April. Gestern Abends 3% Rente: $7047\frac{1}{2}$. — Staatsbahn 775. — Lombarden 640. — Nach der „Presse" wären die Schwierigkeiten in Betref Neuenburg's mehr formeller als materieller Art. Die „Patrie" glaubt, daß die holstein-lauenburgische Angelegenheit nicht vor einen Congreß werde gebracht werden, daß sie eine wesentlich deutsche Frage involvire.

Nizza, 1. April. König Victor Emanuel ist zum Besuche bei der Kaiserin Witwe von Rußland eingetroffen.

Genua, 1. April. Prinz Joinville ist hier angekommen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten 3. April.

Angekommen im Hotel de Dresde: Herr Miezislaus v. Bobrownicki, Gutsb. aus Polen. Hr. Stanislaus Gadomski, Gutsb. aus Warschau.

Im Hotel zum schwarzen Adler: Hr. Maximilian Hubicki, Gutsb. aus Galizien. Fr. Theresia Bielińska, Gutsbesitzerin aus Polen. Hr. Stanislaus Zakurzyński, Gutsb. aus Polen.

Im Hotel de Pologne: Hr. Josef Laganowski, Gutsb. aus Olkusz.

Im Pollers Hotel: Hr. Moritz Szymanowski, Gutsbesitz. aus Rzeszow. Fr. Gräfin Antonia Drohojowska, Gutsbesitz. aus Preußen.

Im Hotel de Warsowie: Hr. Edmund Dąbski, Gutsb. aus Polen.

Abgereist: Hr. Graf Vincenz Bobrowski, Gutsbesitzer nach Poremba. Hr. Peter Ladyzyński, k. russ. Staatsrath, nach Berlin. Fr. Maria Stawińska, Gutsb. nach Galizien. Fr. Felicia Skrzyńska, Gutsb. nach Brzesko. Hr. Johann Nawarski, Gutsb. nach Debica. Hr. Johann Kucieński, Gutsb. nach Polen. Hr. Josef Rzewuski, Gutsb. nach Polen. Hr. Maximilian Szameit, Gutsb. nach Tarnow. Hr. Wladimir Kądrebski, Gutsb. aus Tarnow. Hr. Josef Mayzel, Gutsbesitz. nach Polen. Fr. Emilia Piątkowska, Gutsb. nach Polen.

Działyński zu Theil geworden, wird in Posener Blättern als sehr feierlich und glänzend geschildert. Die Bewohner der Städte Kórnik und Bnin wetteiferten mit den Landleuten der zur Herrschaft Kórnik gehörenden Dorfschaften in Beweisen der Anhänglichkeit für ihre junge Herrschaft. Vor den Triumphpforten hatten sich einige Tausend Leute und die Jugend der Dorf- und Stadtschulen beiderlei Geschlechts, die Zünfte beider Städte und die Israeliten zum festlichen Empfange gruppirt und schön gekleidete Mädchen reichten der jungen Frau Blumen dar. Den Zug eröffneten 24 großpolnische Hochzeitsbitter zu Pferde, gefolgt von 12 berittenen Krakusen, dann ebenfalls reitende Schützen, tartarische Haiduken und die höheren Offizialbeamten, so daß diese Reiterkavalkade einige hundert Personen zählte. Der als Bürger, Schriftsteller und Gelehrte gleich ausgezeichnete Graf Titus Działyński hatte die Kirche von Kórnik eigens zu feierlicherem Empfange renoviren lassen und empfing jetzt nach altpolnischer Sitte als Vater des Bräutigams das junge Ehepaar auf der Schwelle derselben mit Brot und Salz, bei dem Klang der Musik und dem Donner der Mörser. Abends wurde der ganze Festzug im Schlosse festlich bewirthet und dieses, der See und Privathäuser erglänzten in reicher Illumination. Bei dieser Feier vergaß man ebensowenig der Armen, an welche freigebige Spenden vertheilt wurden.

** Ein dänischer Adam Riese hat ausgerechnet, daß wenn die englische Sundzoll-Entschädigung in Silber bezahlt und zu Wagen transportirt würde, dazu 106 Wagen, jeder mit einer Last von 2000 Pfund und mit 212 Pferden bespannt nöthig wären. 10 Millionen Thlr. R. M. haben nämlich ein Gewicht von 312,500 Pfund. Die ganze Summe der Zollentschädigung (30 Millionen) würde demnach ein Gewicht von 937,500 Pfund und 6 bis 700 Wagen zum Transport erfordern.

** Was über das Armeewesen Chinas bekannt ist, klingt absonderlich genug. In den Ein- und Abtheilungen der Armee herrscht die Zahl Fünf, wie in ihrer Philosophie und Mythologie. Die Soldaten gruppiren sich in je fünf. Zweimal fünf solcher Fünfen sind, was wir eine Compagnie nennen würden. Dreimal fünf Compagnieen heißen eine „Chin" (Bataillon). Die Offiziere vertheilen sich ebenfalls in Gruppen und Rangstufen zu fünf. Ein Bataillon besteht mit Offizieren aus 450 Mann. Im Felde und beim Manövriren gehören je 30 Compagnieen zusammen, die in bestimmten Figuren sich aufstellen und bewegen. Diese Figuren haben einen gemeinschaftlichen Namen „fliegender Drache", „zerstörende Wolke" u. s. w. Jede solche Figur hat acht Spitzen, entsprechend den acht „Kwa" ihrer Philosophie, den Grundstoffen der Elemente. Acht Bataillone bilden für Schlachten ein solides Carré mit den commandirenden Offizieren in der Mitte. Dreimal acht Bataillone mit der Hälfte disciplinarisch ausgebildeter Soldaten formiren sich vor diesem lebendigen Quadrat und der Basis zu zwei halbzirkelförmigen Linien. Die erste hat in der Schlacht den ersten Angriff zu machen oder dem Feinde Trotz zu bieten, während die zweite Linie und das Quadrat der Basis ruhig stehen bleiben. Zwölf Bataillone greifen an oder halten dem Feinde Stand. So wie eins der zwölf zurückgetrieben oder kampfunfähig wird, rückt ein frisches aus dem zweiten Halbkreise hervor. Es wurde der alten römischen Strategie nachgerühmt, daß sie jeden Feind drei Mal mit frischen Truppen angriff. Die Chinesen greifen aber, nach obigen Aufstellungen zu schließen, vierundzwanzig Mal mit ganz frischen Truppen an, ehe es dem Feinde gelingen kann, den Kern, das Carré, selbst zu attakiren.

Die Soldaten sehen in unsern Augen lächerlich aus. Sie haben zu viel flatteriges, burlesk zugeschnittenes und besetztes Zeug um sich, gefranzte Umschlagetücher um den Leib gewickelt, hinten einen Panzer auf dem untersten Theile des Rückens, dann wieder oben um die Schultern eine Art von Umschlagetuch, darunter lederne und bei Offizieren reich gestickte Panzer an Brust und Leib und mancherlei seltsame Kopfbedeckungen, darunter eine Art von Helm mit Federbusch, der an den preußischen erinnern würde, wenn er nicht kleiner, kappenartiger und geschmackvoller wäre. Andere Kopfbedeckungen gleichen der Nachtmütze unserer guten Tante, nur daß sie von Leder sind, andere nehmen die Figuren von Drachen und anderen Ungeheuern an, die über den Gesichtern der Soldaten gar gräßliche Fratzen in die Luft hineinschneiden und den Feind schon in der Ferne fürchten machen sollen.

Die üblichsten Waffen sind Lanzen, Bogen, Schwerter, sensenartige, aber gerade aufstehende und in der Schneide fünffach gebugte und gespitzte Lanzensäbel und Luntenflinten, die wie Kanonen mit der Lunte abgefeuert werden. Dabei sind sie besonders geübt und gefürchtet mit dem kurzen Schwerte und der Tartsche, dem alten Schilde, so daß sie wie Homerische Helden und Männer fechten. (Nach der „Gartenlaube.")

Kunst und Literatur.

** (Bacherl). Nach einem uns vorliegenden Brief d. d. Nürnberg, 29. März, schreibt die „Allg. Ztg.," hält daselbst Hr. Franz Bacherl gegen Eintrittspreis poetische Vorlesungen, d. h. Vorlesungen seiner eigenen Gedichte, deren er eine starke Ladung mit sich führen soll, darunter sein jüngstes Werk, bestehend aus 3780 Versen, jeder mit einem Trochäus beginnend, und dann sich in lauter Daktylen bewegend, während früher der jambische Auftact vorherrschte, wie in dem berühmten:

„Dein Sohn wird, dein Sohn unser König,
Das freut mich, das freut mich nicht wenig."

Die „Akademie," welche mit einem verunglückten Akrostichon auf den Namen einer anwesenden Pauline schloß, fiel aus wie zu erwarten war, d. h. kurzweilig-langweilig. Erlanger Studiosen — ihre auf der Bubenreuther Kirchweihe gespielte (jedoch mehr in der Conception als in der Ausführung witzige) Parodie des „Fechters" im Gedächniß — klatschten Beifall, und der langhaarige kleine Poet mit seinem dicken Lohnbedienten zogen ab. Von Nürnberg soll die Rhapsodenfahrt nach Frankfurt gehen, und von dort nach Wien, wohin bekanntlich Hr. Pokorny Bacherl eingeladen hat, um den Wienern einen Spaß zu machen. Man könnte aber doch fragen: ob es wohlgethan ist, den armen Menschen in einem Treiben zu bestärken, das nothwendig anderswohin führen muß. Daran ist die Allg. Zeitung unschuldig.

** (Robert Schumann über Richard Wagner.) In einem von Eduard Hauslik in der „Presse" auszugsweise mitgetheilten Briefe d. d. Düsseldorf, 8. Mai 1853, schreibt Schumann an den Compositeur Debrois van Bruyck in Wien: „Wagner ist, wenn ich mich kurz ausdrücken soll, kein guter Musiker; es fehlt ihm an Sinn für Form und Wohlklang. Aber Sie dürfen ihn nicht nach Clavier-Auszügen beurtheilen. Sie würden sich an vielen Stellen seiner Opern, hörten Sie sie von der Bühne, gewiß einer tieferen Erregung nicht erwehren können. Und ist es auch nicht das klare Sonnenlicht, das der Genius ausstrahlt, so ist es doch oft ein geheimnißvoller Zauber, der sich unserer Sinne bemächtigt. Aber wie gesagt, die Musik, abgezogen von der Darstellung, ist gering, oft geradezu dilettantisch, gehaltlos und widerwärtig, und es ist leider ein Beweis von verdorbener Kunstbildung, wenn man im Angesicht so vieler dramatischer Meisterwerke, wie die Deutschen aufzuweisen haben, diese neben jenen herabzusetzen wagt."

** (Der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha als dramatischer Künstler.) Nach einem Berichte in der „Lpz. Ztg." fand kürzlich in dem Theater auf dem Friedenstein (im herzoglichen Residenzschlosse) vor einer ausgewählten Gesellschaft eine Aufführung von „Die Marquise von Vilette" statt, bei welcher Se. Hoheit der Herzog die Rolle des Bolingbroke gab.

** Lamartine hat soeben sein fünfzehntes Entretien littéraire erscheinen lassen. In einer der nächstfolgenden Lieferungen beabsichtigt der Dichter der „Meditations" sich gegen die Angriffe der italienischen Journalistik zu vertheidigen, welche ihm widerfuhren, weil er Dante, den Gegenstand des italienischen Nationalstolzes, leise anzuzweifeln wagte. Am heftigstem war die „Specola d'Italia" aufgetreten.

Amtliche Erläſſe.

Nr. 2,705. **Edict.** (297. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einſchreitens des Herrn Moritz Fürſten Montleart, Frau Auguſte für Auguſte Fürſtin Montleart und Hr. Julius Fürſt Montleart bezüglich der im Wadowicer Kreiſe liegenden, in der Landtafel Dom. 67. pag. 5. vorkommenden Güter Izdebnik, Rudnik, Sułkowice, Harbutowice, Jasienice, Biertowice, Palcza, Skawinki, Baczyn, Budzów, Jachówka, Zakrzów, Stronie, Leśnica, Zachełmna, Bienkówka, Trzebonia, Bogdanówka, Zarnówka, Więczorka, Zawadka, Ruśna, Rysina, Lubień, Krzeczonów, Pcim, Stróża, Tenczyn, Krzeczów, Borgenta und Polanka Behufs der Zuweiſung des laut Zuſchriften der Krakauer k. k. Grundentlaſtungs-Miniſterial-Commiſſion vom 2. Mai 1856 Z. 1903 und 20 Juni 1856 Z. 2914 für obige Güter und zwar: für Izdebnik, Rudnik, Sułkowice, Harbutowice, Jasienice, Biertowice, Palcza, Skawinki, Baczyn, Budzów, Jachówka, Zakrzów, Stronie, Leśnica, Zachełmna, Bieńkówka, Trzebonia, Bogdanówka, Zarnówka, Więczorka und Zawadka mit 166,692 fl. 10 kr. CM. ferner für: Ruśna, Rysina, Lubień, Krzeczonów, Pcim, Stróża, Tenczyn, Krzeczów, Borgenta, und Polanka mit 54462 fl. 45 kr. CM. bewilligten Urberial-Entſchädigungscapitalien, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zuſteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Anſprüche längſtens bis zum 20. Mai 1857 bei dieſem k. k. Gerichte ſchriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und ſeines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehene und legaliſirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angeſprochenen Hypothekarforderung, ſowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinſen, in ſo weit dieſelben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Poſt, und
d) wenn der Anmelder ſeinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieſes k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieſelben lediglich mittelſt der Poſt an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geſchehene Zuſtellung, würden abgeſendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Friſt einzubringen unterlaſſen würde, ſo angeſehen werden wird, als wenn er in die Überweiſung ſeiner Forderung auf die obigen Entlaſtungscapitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfriſt Verſäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erſcheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiſ. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Vorausſetzung, daß ſeine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlaſtungs-Capital überwieſen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiſ. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verſichert geblieben iſt.

Krakau, am 10. März 1857.

N. 5778. **Licitations-Ankündigung.** (340.2—3)

Vom Magiſtrate der k. Hauptſtadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Conſervation der innerhalb der Stadtlinie gelegenen öffentlichen Straſſen für das Baujahr 1857 erforderlich ſind:

a) 723 Haufen Stein zu ¼ Kubickklafter aus den Steinbrüchen in Podgórz und Przegorzały.
b) 25 Haufen Flußſchotter aus dem Białucha Bache.
c) 760 Haufen zu ¼ Kub. Klafter werden durch die Stadtgemeinde zur Zerſchläglung, Aufſchlichtung und Verbreitung beigeſtellt.

Zur Lieferung des Deckſtoffmaterials ad a. und b. Schlägelung Aufſchlichtung und Verbreitung, dann zur Schläglung, Aufſchlichtung und Verbreitung der ad c. d. h. dem Magiſtrat beizuſtellenden Steinhaufen wird am 17. April 1857 im Magiſtratsgebäude beim 4. Mgats-Departamente um 10 Uhr Vormittags eine Verſteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 4291 fl. 56 kr. CM. Das Vadium beträgt 430 fl. CM. Schriftliche Offerten werden bis zum Abſchluſſe der Licitation angenommen.

Die Licitationsbedingniſſe können im Bureau des 4. Magiſtrats-Departamente eingeſehen werden.

Krakau, am 23. März 1857.

N. 5778. **Ogłoszenie licytacyi.**

Magistrat Król. głównego Miasta Krakowa podaje do powszechnéj wiadomości, iż do wyszutrowania dróg publicznych w obrębie rogatek miejskich położonych następujące materyały na rok 1857 są potrzebne.

a) 723 kup kamienia z wyłomów kamiennych w Podgórzu i Przegorzałach z których każda ¼ siąga kubicznego obejmować ma.
b) 25 kup szutru rzecznego z rzeki Białucha.
c) 760 kup ¼ siąga kubicznego kamienia któren gmina miasta do roztłuczenia ustawienia i rozsypania na gościńcu dostawi.

Na dostawę tych materyałów konserwowych ad a. i b. wraz z roztłuczeniem kamienia, ustawienia, kupek i rozsypania na gościeniec, jakoteż do roztłuczenia ustawienia kupek i rozsypania kamienia pod c. wykazanego a przez Magistrat dostawić się mającego odbędzie się w dniu 17. Kwietnia 1857 w gmachu Magistratu w Biórze 4. Departamentu o godzinie 10téj przedpołudniem publicza licytacyja.

Na piérwsze wywołanie ustanawia się cena w kwocie 4291 Złr. 56 kr. m. k. Vadium wynosi 430 Złr. Deklaracye pismienne aż do zamknięcia licytacyi będą przyjmowane.

Warunki licytacyi mogą być przejrzanemi w Biórze IV. Departamentu Magistratu.

Kraków, dnia 23. marca 1857.

Z. 2576. **Edict.** (283. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der Frau Thereſia Rusocka und ihren allfälligen Erben und Rechts-Nachfolgern mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieſelben Frau Karoline Starowiejska in Vertretung des Landes-Advokaten Dr. Machalski um Erkenntniß, daß das Recht der Frau Thereſia Rusocka und ihrer Erben auf den im Laſtenſtande der Güter Jurczyce, Wadowicer Kreiſes Dom. 72 pag. 118 n. 10 on. pränotirten Betrag pr. 15000 flpol. durch Verjährung erloſchen, und aus dem Laſtenſtande der Güter Jurczyce zu löſchen ſei, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 12. May 1857 10 Uhr Vormittags beſtimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Thereſia Rusocka und im Falle ihres Ablebens ihrer Erben und Rechtsnachfolgern dieſem k. k. Landes-Gerichte unbekannt iſt, ſo hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Koſten den hieſigen Landes-Advokaten Dr. Zyblikiewicz mit Subſtituirnng des Landes-Advokaten Dr. Kleszczyński als Kurator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für Galizien vorgeſchriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieſes Edict werden demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dieſem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorſchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ſie ſich die aus deren Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben.

Krakau, am 10. März 1857.

Nr. 99. **Edict.** (331. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einſchreiten des Hr. Stanislaus Kotarski und Frau Kunegunde Kotarska Vormünderin der Frau Marie Kotarska Behufs der Zuweiſung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlaſtungs-Miniſterial-Commiſſion vom 27. Auguſt 1855 Z. 5325 für das im Tarnower Kreiſe lib. dom. 289 pag. 189 liegenden Güter Żelichów und Wola Żelichowska bewilligten Urbarial-Entſchädigungscapitals pr. 17883 fl. 12 4/1 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zuſteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Anſprüche längſtens bis zum 30. Mai 1857 bei dieſem k. k. Gerichte ſchriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und ſeines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehene und legaliſirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angeſprochenen Hypothekarforderung, ſowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinſen, in ſo weit dieſelben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Poſt, und
d) wenn der Anmelder ſeinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieſes k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieſelben lediglich mittels der Poſt an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geſchehene Zuſtellung, würden abgeſendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Friſt einzubringen unterlaſſen würde, ſo angeſehen werden wird, als wenn er in die Ueberweiſung ſeiner Forderung auf das obige Entlaſtungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfriſt Verſäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erſcheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kaiſ. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Vorausſetzung, daß ſeine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlaſtungs-Capital überwieſen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiſ. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verſichert geblieben iſt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 18. Februar 1857.

Nr. 152. **Kundmachung.** (323. 1—3)

Die Eigenthümer der nachſtehend verzeichneten beim k. k. Hauptzollamte in Szczakowa lagernden Gegenſtände werden auf Grund des §. 247 der öſterreichiſchen Zollordnung aufgefordert, binnen 14 Tagen, vom Tage der 3. Einſchaltung dieſer Kundmachung in der Landeszeitung an gerechnet, den rückſtändigen Lagerzins bei dem obbenannten Amte um ſo ſicherer einzuzahlen, als nach fruchtlos verſtrichenem Zahlungstermine mit der Waare zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbietung geſchritten werden wird.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche beim k. k. Hauptzollamte in Szczakowa, länger als ein Jahr eingelagert ſind.

Fortlaufende Zahl	Die Sendung iſt eingelangt am	Name und Wohnort des		Der Waaren						
				Verpackung Menge						
				Der Collien			Gewicht (Pfunde)			
		Verſenders	Empfängers	Anzahl	Gattung	Zeichen und Nr.	ſperco	netto	Benennung	Einlagerungs Tag
89	23. Mai 1854	Eiſenbahn Myslowitz	Botschar Warſchau	1	Kiſte	S H. A. 315	367 95/100	„	Eiſenwaaren	23. Mai 1854
115	8. März 1855	Eiſenbahn Myslowitz	Floeschel Szczakowa	1	Pack	„	240	„	Leere Säcke als Leinwaare gemeinſte	8. März 1855

K. k. Hauptzoll-Amt.

Szczakowa, am 10ten März 1857.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmoſphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	325''', 25	+13°,8	39	Süd Südoſt mittel	Heiter mit Wolken		+2°, 4	+15, 0
	10	325 64	+7,3	76	Süd ſchwach	„			
3	6	326 06	+5,4	84	Nord Nordoſt ſchwach	„			

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des F. Blum und J. Pfeiffer.

Samſtag, den 4. April 1857.

Zum Vortheile des zweiten Kapellmeiſters

Louis Saar.

Der Zauberſchleier,

oder:

Maler, Fee und Wirthin.

Zauberſpiel mit Geſang und Tanz in 3 Aufzügen und einem Vorſpiel: „Der Feenſee,“ von Franz Told. Muſik von Tittel.

Perſonen:

Hr. v. Plüſch, Edler v. Hanenpflug, ein reicher Gutsbeſitzer H. Frank.
Sibilla, deſſen Wirthſchafterin Frau Farnik.
Conrad Flink, Verwalter Hr. Farnik.
Albert Roſe, Landſchaftsmaler Hr. v. Saville.
Adam Muff, ſein Farbenreiber J. Bauer.
Müllerſtein, Liedenberg, Blüthenmoor, Bergenthal, Ringelſtein, Ottenſee, Alberts Freunde: Hr. Blum jun., Hr. Demmer., Hr. Herrling., H. Hoffmann j., Hr. Orſchetiſch., Hr. Krochmal.
Aron, ein Hebraiſcher Krämer Hr. Frey.
Pickelhäring, Anführer einer Rotte Beutelſchneider H. Hoffmann sen.
Margaretha Kohl, eine junge Wittwe und Pächterin eines Einkehrwithshauſes an der Bergſtraße Frau v. Lukatſy.
Philipp, Hausknecht Hr. Möppes
Aſtrea, Königin der Feen Frl. Bühner.
Zelia, die Nymfe des Hains ihre Ziehtochter Frl. Ida Neumann.
Feen aus Aſtrea's Gefolge: Adina, Frl. Springer. Bella, Frl. Donhäuſer. Irene, Frau v. Goy. Lelia, Fr. Merkl. Anina, Frl. Thaler. Nerona, Fr. Hochſtädter. Azema, Frl. Swoboda. Hella, Frl. Neyer, ältere. Merina, Frl. Neyer, jüngere. Stella, Frl. Hermann. Zenobia, Frl. Stiegler. Sinoni, Frl. Bauer.
Cyprian, ein alter Schafhirt Hr. Winter.
Mari, ein Roſenmädchen Fräulein Euge Neumann.
Ein Ausrufer Hr. Walther.
Zigeuner. Soldaten. Landleute. Krämer. Jäger. Roſenmädchen. Feen. Nymfen. Genien.

Preiſe ſind bekannt. — Anfang 7 Uhr.

Wiener Börſe - Bericht

vom 3. April 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	85 9/16—85 5/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96½
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%	83½—83 9/16
detto „ 4½%	73¾—74
detto „ 4%	65¾—66
detto „ 3%	50¾— 1
detto „ 2½%	42—42¼
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	94——
Peſther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oeſt. „ 5%	88—88½
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	79½—80½
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85¾—86
Banco-Obligationen „ 2½%	63½—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	322—325
detto „ 1839	139½—139¾
detto „ 1854 4%	110—110½
Como-Rentſcheine	14½—14¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—86½
Gloggnitzer detto „ 5%	82—82½
Donau-Dampfſchiff-Obl. „ 5%	84½—85
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	91—91½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück	113—114
Actien der Nationalbank	1017—1017
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt	272¼—272½
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.	122¾—123
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn	267—269
„ „ Nordbahn	230—230½
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.	315¾—316
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	102¼—102¾
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn	109 3/8—109 5/8
„ „ Theißbahn	103 5/8—103 7/8
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.	261—261½
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft	591—592
„ „ detto 13. Emiſſion	588—590
„ „ Lloyd	425—427
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.	77—78
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.	65—68
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.	28—29
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.	38—39
Fürſt Eſterhazy 40 fl. L.	76½—77
F. Windiſchgrätz 20 „	25¾—26
Gf. Waldſtein 20 „	28½—29
„ Keglevich 10 „	13 1/8—13 3/8
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	38¾—39
„ Palffy 40 „	38—38¼
„ Clary 40 „	39—39¼
Amſterdam (2 Mon.)	87—
Augsburg (Uso.)	104¾—
Bukareſt (31 T. Sicht)	268—
Conſtantinopel detto	459—
Frankfurt (3 Mon.)	—103½
Hamburg (2 Mon.)	77—
Livorno (2 Mon.)	105¼—
London (3 Mon.)	10.9—
Mailand (2 Mon.)	103 7/8—
Paris (2 Mon.)	121 3/8—
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio	7¾—
Napoleonsd'or	8.9—
Engl. Sovereigns	10.15—
Ruſſ. Imperiale	8.23—

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warſchau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warſchau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Mit einer Beilage.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geſchäftsleiter.

Amtliche Erläſſe.

N. 2191. **Edictal-Vorladung.** (347. 2—3)

Von Neu-Sandezer k. k. politiſchen Bezirksamte werden die heuer zur Stellung auf den Aſſentplatz berufenen und unbefugt abweſenden Militärpflichtigen vorgeladen, binnen ſechs Wochen vom Tage der letzten Einſchaltung dieſes Edicts in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" — in ihre Heimath zurückzukehren und der Militärpflicht zu entſprechen, widrigens dieſelben als Militärflüchtlinge angeſehen und behandelt werden würden.

Name	Haus-Nr.	geb. im J.
Aus Neu-Sandez:		
Johann Baczyński	190	1836
Michael Bagnicki	376	„
Mathias Biskup	563	„
Heinrich Czichalek	12	„
Michael Dudzik	545	„
Nicolaus Janisz	298	„
Johann Knauer	179	„
Thomas Kumer	446	„
Franz Komendecki	513	„
Joh. Kukiel al. Janowiec	565	„
Stefan Langfort	149	„
Gustav Noa	500	„
Josef Popiela	284	„
Johann Smoroń	293	„
Stanis. Sołtys recte Lelito	382	„
Rochus Slęzak	386	„
„ Szczurek	440	„
Friedrich Tutsch	124	„
Norbert Tokarz	534	„
Philipp Weimer	531	„
Mathias Zrudlowicz	332	„
Michael Zelazko	482	„
Martin Łazicki	537	1835
Peter Gwizd	270	„
Michael Turek	450	„
Franz Tokarczyk	438	„
Jacob Stankiewicz	357	„
Ferdinand Wodzik	417	„
Peter Fabiański	134	„
August Malarz	118	„
Michael Mrozowicz	321	„
Michael Gorecki	530	1834
Franz Jelonek	49	„
Josef recte Philipp Weimer	531	„
Ludwig Dzinbanowski	273	„
Stanislaus Kościerz	157	„
Johann Ruzicki	124	„
Joahim Sowiński	5	„
Stanislaus Wygoda	301	„
Martin Weimer	531	„
Ladislaus Mikiewicz	69	1833
Johann Ramuld	546	„
Albert Bodziony	459	„
Ladislaus Emperl	60	1832
Theofil Stehr	148	„
Jacob Heinlein	263	„
Martin Kirszanek	264	„
Ludwig Bicz	73	1831
Johann Tutsch	124	„
Mathias Marczyk	330	„
Martin Waligóra	148	„
Josef Gajewski	122	„
Johann Rotter	53	„
Franz Schmidt	145	„
Michael Wadoski	182	„
Johann Weimer	413	„
Peter Hans	325	1830
Albert Frankowicz	551	„
Anton Heinlein	263	„
Thomas Perlonka	289	„
Kajetan Sowiński	47	„
Michael Stankiewicz	357	„
Nawojowa:		
Kasimir Tuchowicz	1	1834
Wazlav Borczycki	52	1836
Kasper Dudka	57	„
Kamionka mała:		
Mathias Cempa	2	1833
Blasius Cempa	2	1831
Barnowice:		
Franz Klemczak	17	1836
Michael Ziaja	26	1833
Ilko Bartusiak	3	1833
Boncza konina:		
Jacob Baran	50	1836
Anton Fronczak	22	1833
Frycowa:		
Felix Kowalik	59	„
Adam Kościołek	29	1833
Popardowa:		
Martin Nossal	10	1835
Rybień:		
Martin Soboń	18	1830
Złotne Chomrzysko:		
Mathias Majocha	35	1833
Johann Sekuła	9	1832
Paul Chorowski	17	1830
Mystków:		
Franz Michalik	24	1836
Anton Nowak	14	1834
Zeleznikowa:		
Johann Maciak	6	1835
Michael Pirzchała	11	„
Moses Oscher	12	1834
Stanislaus Świderski	92	„
Peter Lelito	47	1830
Poremba mała:		
Moses Einhorn	51	1836
Moses Lustbader	12	1834
Hersch Klafter	—	1833
Johann Skrzyniec	23	„
Chomranice:		
Stanislaus Grodek	77	1836
Blasius Smoleń	24	1830
Marcinkowice:		
Martin Konar	6	1836
Skrzętla:		
Adam Rybski	11	1832
Just mit Struga:		
Josef Krzeszowski	12	1834
Johann Smotor	1	1830
Swidnik:		
Michael Wolak	7	1832
Tęgoborze:		
Peter Smiałkowski		1833
Bialawoda:		
Leib Kannengiesser	20	1830
Michalczowa:		
Stanislaus Bieniek	22	1836
Michael Olchawa	27	1832
Simon Borek	7	1831
Josef Janowski	1	„
Bilsko:		
Peter Seruga	75	1830
Łęki:		
Gabriel Maciarz	25	1835
Jakob Klimek	34	1833
Kąty:		
Jakob Maciarz	31	1834
Witowice dólne:		
Ignatz Fularz	22	1834
Adalbert Gondek	36	1832
Biczyce:		
Adalbert Chrystian	35	1830
Falkowa:		
Peretz Glasner	16	1832
Alois Szalay	1	1831
Johann Wróblewski	33	„
Paszyn:		
Markus Pogwist	35	1833
Piątkowa:		
Ferdinand Herzog	39	1830
Zawada:		
Ferdinand Bösbier	6	1836
Miezislaus Damaszewski	7	„
Jakob Buxbaum	78	1833
Michael Jaśinski	15	1832
Elias Steinhof	96	1830
Rdziostow:		
Josef Fetzko	28	1832
Siedlec:		
Johann Bobel	63	1836
Jakob Matuśik	30	1831
Załubincze:		
Chaim Gärtner	41	1836
Adalbert Leśniak	56	„
Leib Maybruch	59	„
Majer Rigelhaupt	48	„
Mendel Steinhof	2	„
Franz Gawlik	108	1835
Itzig Herl	29	„
Ignatz Klak	42	„
Johann Nowicki	20	„
Abraham Samuel	6	„
Moses Maybruch	59	1834
Adalbert Wiełowski	84	„
Moses Fessel	98	1833
Jankel Grün	62	„
Simon Herl	29	„
Itzig Kanttheil	46	„
Johann Srugalek	41	„
Leopold Chodacki	62	1832
Schmul Deutelbaum	90	„
Josef Hacken	53	„
Abel Maybruch	59	„
Salomon Rigelhaupt	48	„
Philipp Schneider	105	„
Stanislaus Chodacki	62	1830
Naftali Fessel	98	„
Samuel Horn	59	„
Johann Smiałek	41	„
Dombrowka:		
Blasius Pacyna	48	1832
Januszowa:		
Sebastian Bieniek	38	1836
Philipp Kulczycki	11	„
Jakob Buxbaum	16	1832
Josef Korczynski	37	1830
Johann Lesniak	10	„
Kunow Jamnica:		
Sigmund Hoffmann	23	1833
Franz Koss	9	„
Michael Siedlarz	18	„
Nasciszowa Grabowa:		
Leib Zimmermann	32	1834
Salomon Zimmermann	32	1830
Librantowa:		
Mayer Folkmann	19	1836
Sienna:		
Bartholomeus Wierny	4	1834
Wolf Silbermann	3	„
Jelna:		
Abraham Schimmel	26	1833
Zbyszyce:		
Felix Karwala	2	1836
Thomas Wolak	15	1834
Franz Karwala	2	1833
Josef Wolak	26	„
Josef Dorenter	33	1832
Karl Górski	7	1831
Lipie:		
Johann Grzęda	1	1833
Wielopole:		
Schmul Weiner	26	1832
Jankel Weiner	26	1830
Salomon Weiner	26	1830

Vom k. k. Bezirksamte.
Neu-Sandez, am 25. März 1857.

N. 1563. **Edict.** (349. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Vermächtnißnehmer u. z. Janusz und Januar Urbańskie, dann Michael Gębus, Basil Cieplowski, Johan Garka, der Roch Alexander unbekannten Zunamens, Michael Wróbel, Johann Pigoń, Mathias Poważny, und die dem Namen auch unbekannten Stallbediensteten und ſonſtigen Dienſtleute des am 20ten Februar 1837 zu Kombornia Sanoker Kreiſes verſtorbenen Gutsbeſitzers Stanislaus Urbański mittelſt Edicte und zu Handen des für dieſelben unter Einem in der Perſon des hieſigen Advokaten Hr. Dr. Kaczkowski beſtellten Kurators in Kenntniß geſetzt, daß der genannte Erblaſſer in dem Kodizille vom 24. September 1824 ſeinen Geſchwiſterkindern Onuphrius und Joſef Urbańskie ein jährliches Legat, und zwar dem Onuphrius Urbański mit jährlicher 200 Dukaten, und dem Joſef Urbański mit jährlichen 100 Dukaten, und denſelben für den Fall ihres Ablebens den Janusz, Januar und Romuald Urbańskie ſubſtituirte, ferner dem Michael Gębus 100 Stücke Leinwand, dem Baſil Cieplowski, Johann Garka und dem Kochen Alexander unbekannten Zunamens je 50 Stück Leinwand, dann dem Michael Wrobel, und Johann Pagoń je 30 Stücke Leinwand, dem Gärtner Mathias Poważny 10 Stücke und jedem ſeiner Stallbedienſteten 5 Stücke Leinwand oder das Entgeld für jedes Stück Leinwand mit je einem Holländer Dukaten und überdieß in dem Kodizille vom 3. Juni 1821 ſeiner Dienerſchaft einen dreijährigen Dienſtlohn ſammt dem Ordinarium und der Leinwand vermachte, und daß die ſicherſtellungsweiſe Vormerkung dieſer Legate im Laſtenſtande der ſämmtlichen Tabularfakultäten des Erblaſſers und auch bei der für dieſe Nachlaßmaſſe im hiergerichtlichen Depoſitenamte erliegenden Baarſchaft pr. 4080 fl. 2 kr. CM. verfügt würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnow am 19. Februar 1857.

N. 1374. **Kundmachung.** (302. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Straffachen zu Krakau wird der unbekannte Eigenthümer der am 2. Auguſt 1855 in der Gegend bei Oświęcim einem verdächtigen Menſchen abgenommenen Sachen, als: eines blautuchenen Bauernmantels, eines ähnlichen Weiberrockes, zweier Schürzen, eines Raſirmeſſers und einer Baarſchaft von 4 fl. 9½ kr. CM. aufgefordert, ſich binnen Jahresfriſt vom Tage der dritten Einſchaltung dieſes Edictes in der Krakauer Zeitung hiergerichts zu melden, und ſein Eigenthumsrecht nachzuweiſen, widrigens der aus dem eingeleiteten Verkaufe der Sachen erzielte Erlös und die beſagte Baarſchaft bis zur Verjährungsfriſt in dem gerichtlichen Depoſite aufbewahrt werden würde.

Krakau am 14. März 1857.

Ogłoszenie.

Ces. król. Sąd Krajowy wydziału karnego w Krakowie wzywa niewiadomego właściciela rzeczy na dniu 2. Sierpnia 1855 r. w okolicy Oświęcima człowiekowi podejrzanemu odebranych, jako to: płaszcza chłopskiego z sukna granatowego, podobnego żupana kobiecego, dwóch fartuchów, brzytwy i gotowizny w kwocie Złr. 4 kr. 9½ w M. K., aby się w ciągu roku od daty trzeciego zamieszczenia niniejszego edyktu w Gazecie Krakowskiéj do Sądu tutejszego zgłosił i prawo własności udowodnił, inaczéj zebrana z zarządzonéj sprzedaży tych rzeczy kwota razem z pomienioną gotowizną aż do terminu prawem na przedawnienie oznaczonego w depozyt sądowy złożoną zostanie.

Kraków dnia 14. Marca 1857.

Nr. 501. **Edict.** (334. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Chrzanów wird bekannt gemacht, daß am 5ten Juli 1854 Hiazinth Włodarski, Schullehrer zu Żarki im Irrenhauſe zu Krakau ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Anordnung geſtorben ſei. — Da dieſem Gerichte unbekannt iſt, ob und welchen Perſonen auf ſeine Verlaſſenſchaft ein Erbrecht zuſtehe, ſo werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anſpruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten geſetzten Tage gerechnet, bei dieſem Gerichte anzumelden, und unter Ausweiſung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls, die Verlaſſenſchaft, für welche inzwiſchen der Ortsrichter Joſef Nędza in Żarki als Verlaſſenſchaftskurator beſtellt worden iſt, mit Jenen, die ſich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewieſen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil, der Verlaſſenſchaft aber, oder wenn ſich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlaſſenſchaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Chrzanow den 28ten Februar 1857.

Nr. 6,762. **Kundmachung.** (247. 3)

An dem k. k. akademiſchen Gymnaſium ſind zwei Lehrerſtellen zu beſetzen, für deren eine die Befähigung zum Unterrichte in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache am ganzen Gymnaſium, für die andere aber nebſt der Befähigung zum Unterrichte in den klaſſiſchen Sprachen im Sinne des §. 5, 1 litt e. des Geſetzes über die Prüfung der Gymnaſiallehramtskandidaten auch noch die Befähigung zum Unterrichte in der polniſchen oder rutheniſchen Sprache am ganzen Gymnaſium erforderlich iſt. — Desgleichen iſt am k. k. zweiten Lemberger Gymnaſium eine Lehrſtelle für die lateiniſche und griechiſche Sprache, wobei gleichfalls die Befähigung für's ganze Gymnaſium unabweislich gefordert wird, zu verleihen.

Für dieſe Lehrerſtellen ſämmtlich mit deutſcher Unterrichtsſprache, deren jede mit einem Gehalte jährlicher 900 fl. CM. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsſtufe von 1000 fl. ſo wie dem Anſpruche auf Dezennalzulagen von je 100 fl. verbunden iſt, wird der Concurs bis Ende April 1857 hiemit ausgeſchrieben, und haben bis dahin die Bewerber ihre wohl inſtruirten Geſuche darum mittelſt ihrer vorgeſetzten Behörden bei dieſer k. k. Statthalterei einzubringen.

K. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 13. Februar 1857.

Z. 9119 crim. **Edict.** (298. 3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte zu Hermanſtadt wird Mathias Ruschitzka auch Rosafi und Zöldferi genannt, 28 Jahre alt, katholiſcher Religion, ledigen Standes, geweſener Alumnus von Gran und im Jahre 1848 Schüler des Pasmaneums in Wien und während der ungariſchen Revulution Adjutant des Inſurgenten Artillerie Obriſten Joſef Mack, aus Komorn gebürtig, dermalen unbekannten Aufenthalts, welcher wegen Verbrechens des Hochverraths nach §. 58 Abſ. St. G. B. begangen durch Aufwiglung zum Bürgerkriege und Losreißung von Ungarn und Siebenbürgen von dem einheitlichen Staatsverbande des Kaiſerthums Oeſterreich insboſondere durch dahin zielende Umtriebe im J. 1852 im Großfürſtenthum Siebenbürgen und in Peſth, mit Beſchluß dieſes k. k. Landesgerichtes vom 18. December 1856 Z. 9119 in Anklageſtand verſetzt worden, aufgefordert, binnen einem Jahre und Tage von heute an, ſo gewiß bei dieſem k. k. Landesgerichte ſich zu ſtellen widrigenfalls gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in ſeiner Abweſenheit erfolgen wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes-Gerichtes.
Hermanstadt, am 18. December 1856.
Mit dem Originale gleichlautend Patocki m. p.

Nr. 5778. **Lizitations-Ankündigung.** (341. 2-3)

Vom Magiſtrate der k. Hauptſtadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Uiberlaſſung der Kothabrückung auf den innerhalb der Stadtlinien befindlichen Straſſen, welche in der Länge 7500 Klafter in verglichener Breite aber 3 Klafter betragen für das Verwaltungsjahr 1857 am 17. April, im Magiſtratsgebäude beim IV. Magiſtratsdepartament um 10 Uhr Vormittags eine Verſteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt: 1195 fl. 28 kr. CM. Das Vadium beträgt: 120 fl. CM. Schriftliche Offerten werden auch angenommen. Die Lizitazionsbedingniße können im Bureau des IV. Magiſtratsdepartament eingeſehen werden.

Krakau, am 23. März 1857.

Ogłoszenie licytacyi.

Magistrat Król. głównego Miasta Krakowa podaje do powszechnéj wiadomości, iż celem wypuszczenia w przedsiebiorstwo czyszczenia dróg w obrębie rogatek miejskich położonych, długości 7500 siąg, w szerokości w przecięciu 3. sążnie wynoszących w ciągu roku administracyjnego 1857 odbędzie się w dniu 17. Kwietnia 1857 w gmachu Magistratu w Biórze IV. departamentu o godzinie 10téj przed południem publiczna licytacya. Na piérwsze wywołanie ustanawia się cena w kwocie 1195 fl. 28 kr. CM. Vadium wynosi 120 Zł. R. M. K. Deklaracye piśmienne będą także przyjmowane. Warunki licytacyi mogą być przejrzanemi w Biórze IVgo Departamentu Magistratu.

Kraków dnia 23. Marca 1857.

Copia ad 8436. **Kundmachung.** (310. 2-3)

Aus der Hersch Barach'ſchen Ausſtattungsſtiftung iſt ein Betrag von 286 fl. an ein armes und geſittetes Mädchen iſraelitiſcher Religion vorzugsweiſe aber an eine arme Verwandte des Stifters oder an ein aus Galizien gebürtiges Mädchen zu vergeben.

Die Bewerberinnen um dieſe Ausſtattung haben ein gehörig legaliſirtes Sitten- und Dürftigkeits-Zeugniß, dann den Geburtsſchein beizubringen, und wenn ſie die Betheilung aus dem Titel der Verwandſchatf mit dem Stifter anſprechen, dieſelbe in aufſteigender Linie bis zu dem Stifter und deſſen Vater Chaim Barach durch Vorlage eines mit dem Original Geburts- und Trauungsſcheines oder den gehörig legaliſirten Matrikenauszügen belegten Stammbaumes nachzuweiſen. Sollte ein außer dem Verſchulden der Parthei gelegener Unglücksfall dieſen Nachweis unmöglich machen, ſo iſt dieſes durch die kompetente politiſche Behörde ämtlich beſtättigen zu laſſen, und die Verwandſchaft durch andere glaubwürdige und von öffentlichen Aemtern, von welchen eine Kenntniß dieſer Thatſachen zu erwarten ſteht, ausgefertigte Zeugniſſe darzuthun. Die ſonach belegten Geſuche ſind bis 15. April d. J. bei der k. k. nö. Statthalterei in Wien zu überreichen.

Von der k. k. nö. Statthalterei.
Wien am 9. März 1857.

Licitations-Ankündigung. (326.3)

Von Seite des k. k. Zeugs-Artillerie-Commando Nr. 6. wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge k. k. h. General-Artillerie-Directions-Verordnung vom 28. Februar l. J. Section II. Abtheilung 3. Nr. 698, mit Bezug auf den k. k. hohen Armee-Obercommando-Erlaß Section III. Abtheilung 10 Nr. 865 vom 28 v. M., wegen Erbauung. I. eines neuen Munitions-Depots; II. eines neuen Laboratoriums, und III. wegen Herstellung der Communicationswege, eine öffentliche Entreprise-Verhandlung am 21. April 1857 in dem k. k. Artillerie-Zeughause in dem dortigen Kanzlei-Locale abgehalten werden wird.

Diese Objecte und Herstellungen werden vor der Stadt Lemberg, d. i. vor dem Janower Schranken in der Nähe des Pulver-Magazins Nr. 5 in Ausführung gebracht, und es sind für solche nachfolgende Bekőstigungs-Voranschläge berechnet:

I. Für die Herstelung des Communications-Weges zwischen dem neu zu erbauenden Munitions-Depot und dem Laboratorium, dann für die Ausbesserung des bestehenden Weges vom gegenwärtigen Pulver-Depot Nr. 5 zu dem Laboratorium 1438 fl. 49 kr. CM.

II. Für das Munitions-Magazin.

	In Conv. M. fl.	kr.
a) Erdarbeit, d. i. Fundament-Aushebung und Erdanschüttung nebst Erdverführung bei dem Magazine, dann Maurer-Arbeit sammt Materiale, exclusive der Dachziegel-Eindeckung	8423	17
b) Doppelte Fläche Ziegel-Eindeckung in Mörtel ohne Einlattung	762	51
c) Steinmetz-Arbeit sammt Materiale	278	17
d) Zimmermanns-Ar. mit Dachziegel-Einlattung	4660	46
e) Tischler-Arbeit	98	—
f) Schlosser- und Schmied-Arbeit sammt Materiale, worunter 1540 Pf. Eisenblech, macht	1977	38
g) Kupferschmied-Ar. sammt Mat., worunter 528 Pf. kupferne Drahtgitter und 350 Pf. zu Steinklammern	356	—
h) Glaser-Arbeit	36	—
i) Anstreicher-Arbeit	23	36
k) Vergolder-Ar. (die Spitze des Blitzableiters)	16	—
l) Auf Regulirung des Bau-Horisontes und der hiebei nothwendig werdenden Arbeit	767	35
Total-Summe für dieses Magazin	17400	—

III. Für die Laborir-Hütte.

	fl.	kr.
a) Erdarbeit, d. i. Fundament-Aushebung und Erdanschüttung nebst Erdverführung beim Magazine, dann Maurer-Arbeit sammt Materiale, excl. der Dachziegel-Eindeckung	9689	44
b) Dachziegel-Eindeckung in Mörtel ohne Einlattung	990	10
c) Steinmetz-Arbeit sammt Materiale	911	6
d) Zimmermanns-Ar. mit Dachziegel-Einlattung	2492	59
e) Tischler-Arbeit	338	7
f) Schlosser- und Schmied-Arbeit sammt Materiale, worunter 2633 Pf. Eisenblech	1657	36
g) Kupferschmied-Arb. sammt Mat., worunter 290 Pf. Kupfer zu Steinklammern	290	–
h) Glaser-Arbeit	124	6
i) Anstreicher-Arbeit	51	4
k) Vorgolder-Ar. (die Spitze des Blitzableiters)	16	—
l) Auf Regulirung des Bau-Horisontes und der hiebei nothwendig werdenden Arbeiten	739	14
Total-Summe für die Laborir-Hütte	17300	—

Es beträgt demnach für sämmttiche Objecte, d. i. für die Communications-Wege. für das Munitions-Magazin und für die Laborir-Hütte, der Gesammtbekőstigungs-Voranschlag 36138 fl. 49. kr. CM. Als besondere Bedinguisse wird bekannt gegeben:

1. Muß ein jeder Concurrent, falls er der Licitations-Commission nicht schon von früher her bekannt sein sollte, sich über seine Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit, so wie über seine Bau-Kenntnisse und practische Ausführung, mit legalen Zeugnissen ausweisen, oder zur Ausführung des Baues einen berechtigten, in der Baukunst geprüften Werkführer ober Meister aufstellen und der Commission bekannt geben, jedoch verbleibt der Ersteher dem Militär-Aerar für Alles allein haftend und verantwortlich.

2. Vor dem Beginne der Licitation hat ein jeder Licitant ein Vadium von 5 Percent der Commission zu erlegen, welches auf die Total-Verhandlungs-Bekőstigung Ein Tausend Achthundert Gulden in CM. beträgt. Dieses Vadium kann etweder im baren Gelde, oder in Staats-Obligationen nach dem Curswerthe, oder aber in einer von der k. k. hierortigen Finanz-Procuratur als legal anerkannten Hypothek der Commission übergeben werden. Das Vadium kommt von dem Bestbieter gleich nach Fertigung des Licitations-Protocolls auf die Caution von zehn Percent, d. i. auf 3614 fl. (Dreitausend Sechshundert Vierzehn Gulden in CM.) zu ergänzen und verbleibt bis zum Ausgange des Contractes in der Casse der k. k. Universal-Militär-Depositen-Administration deponirt, den Nichterstehern aber wird das Vadium gleich nach der Licitation wieder zurückgegeben werden.

3. Muß die Arbeit mit gutem dauerhaften Materiale worunter hauptsächlich trockene Holzsorten und gut gebrannte Ziegel verstanden werden, solid und kunstgemäß um den erstandenen Preis hergestellt werden.

4. Hat sich der Bestbieter beim Baue genau nach den vorliegenden Plänen und den hiernach verfaßten Vorausmaßen, welche beide mit seiner Unterschrift zu versehen sind, zu halten, und überhaupt in Allem und Jedem nach der Anordnung der den Bau inspicirenden k. k. Herren Officiere vorzugehen, und hinsichtlich der Materialien keines früher zuzuweden, bevor er nicht dessen Approbation hierüber erhalten hat.

5. Nach erfolgter Ratification hat der Ersteher den Bau, sobald er hievon auf dem ämtlichen Wege verständigt sein wird, zu beginnen und dergestalt fortzusetzen, daß er mit Ende October 1857 alle in den Einsgangspuncten sub I., II. et III. bezeichneten Bauten vollkommen beendigt und gut hergestellt übergeben könne.

6. Für die vollkommen gut befundenen Arbeiten haftet der Contrahent vom Tage der Collaudirung an durch drei ganze Jahre dem Militär-Aerar mit seiner Caution, welche bis dahin in der bereits erwähten Casse in Deposito gehalten wird, in der Art, daß er, falls in dieser Zeit etwas wegen schlechter Arbeit oder normalwidrigem Materiale schadhaft würde, (Abnützung und Elementar-Ereignisse ausgenommen), diese aus seine Schuld entsprungene Schadhaftigkeit herzustellen verbunden ist, ohne dafür eine Vergütung anzusprechen; daher ihm zur besonderen Pflicht gemacht wird, allenfällige Zweifel über die Solidität des Bau-Entwurfes schriftlich zur rechten Zeit vorzubringen. Nachträgliche in dieser Beziehung vorgebrachte Entschuldigungen entbinden den Contrahenten nicht von seiner eingegangenen Haftung für die solide und dauerhafte Arbeit.

7. Sollten während der Ausführung des Baues von den ursprünglichen Projecten einige Abänderungen zum Behufe größerer Zweckmäßigkeit, Solidität oder Kosten-Ersparung von Seite der Militärbehörde als nothwendig erachtet werden, so hat sich der Contrahent, denselben unbedingt zu unterwerfen, wobei ihm die Mehrarbeit nach den dießfälligen Einheitspreisen vergütet werden wird.

8. Für die vollkommen gut befundenen Arbeiten wird nach vollendeter Herstellung und Collaudirung die entfallende Bezahlung gegen gestempelte Quittung mit dem Beisatze zugesichert, daß ihm auch nach Verhältnis seiner hergestellten Arbeiten eine angemessene à Conto-Zahlung, die jedoch zwei Drittel seines bereits in Ausführung gebrachten Verdienstes nicht übersteigen darf, geleistet werden darf.

9. Wird bekannt gegeben, daß diese Licitation zuerst im Einzelnen, d. i. Objectweise, und sodann im Ganzen vorgenommen wird, wonach die Ausführung des ganzen Baues Demjenigen mit Vorbehalt der hohen Ratification überlassen wird, der bei dem Gesammtbetrage den für das Aerar vortheilhaftesten Anbot macht. Als Basis der der Nachlaß-Licitation dienen die von der k. k. Genie-Direction berechneten Kostenüberschläge.

10. Die diesfälligen Vorausmaßen, Kostenüberschläge, Pläne ꝛc., sowie auch die vollständigen Licitations-Bedingnisse, können in der k. k. Zeugs-Artillerie-Commando-Kanzlei zu Lemberg (im Artillerie-Zeughause), Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden, und es werden die Unternehmer aufgefordert, die genaue Einsicht hievon um so gewisser zu nehmen, als man am Tage der Licitations-Verhandlung sich nicht herbeilassen kann, deshalb geschehene Anfragen zu beantworten.

11. Werden zu dieser Verhandlung nur als verläßlich anerkannte Unternehmer zugelassen, und es hat sich ein Jeder nebst den im Punkte 1 bezeichneten, noch mit einem legalen Zeugnisse über seine zu einem größeren Unternehmen geeigneten Vermögens-Umstände auszuweisen. Contractbrüchige, oder allgemein als unverläßlich bekannte Unternehmer, oder jene Individuen, welche in gerichtlicher Untersuchung gestanden sind, werden zu dieser Verhandlung nicht zugelassen.

12. Verbindet das Licitations-Protocoll, welches die Stelle des Contractes vertritt, den Bestbieter gleich nach Unterfertigung desselben, das Aerar aber erst nach erfolgter Ratification. Im Falle der Bestbieter sich weigern sollte, eines der eingegangenen Bedingnisse zu erfüllen, so ist das Aerar berechtigt, denselben zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten auf gesetzlichem Wege zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Unkosten die Arbeit neuerdings feilzubieten, oder auch außer dem Licitationswege wo immer, von wem immer und um was immer für Preise bewirken zu lassen und von dem Ersteher die Kosten-Differenz einzuholen, wozu in dem einen, wie in dem anderen Falle die erlegte Caution verwendet, der nach Abzug dieser Kosten-Differenz von dem Cautionsbetrage verbliebene Rest aber als verfallen eingezogen werden würde.

13. Dem Bau-Unternehmer ist auch gestattet, schriftliche Offerte vorzulegen, welche jedoch nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt werden:

a) wenn solche spätestens noch vor dem Beginne der Licitations-Verhandlung einlangen und denselben die hier festgesetzte Caution beigeschlossen ist;

b) wenn der betreffende Offerent in seinem Anbietungsschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in keiner Hinsicht von den bekannt gemachten Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingnisse bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären und er dieselben, sowie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte;

c) wenn der Offerente 1 und 11 bezeichneten legalen Zeugnisse beigebracht hat, und

d) wenn das Offert versiegelt und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, und darin alles klar und deutlich angesetzt (ohne Zweideutigkeiten oder selbst gemachten eigenen Gegenbedingnissen) eingebracht wird. Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen besseren Anbot als jener des mündlichen Bestbieters, so wird dem Offerenten, ist aber der Anbot des Offerts mit dem mündlichen Bestanbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt.

14. Dem Contrahenten bleiben alle Rechtswege vorbehalten, dagegen haftet derselbe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, im Falle der Unzulänglichkeit des Cautionsbetrages, mit seinem ganzen sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen; und ferner

15) hat sich der Ersteher in allen aus dem dießfälligen Vertrage entstandenen Streitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, sowie auch in den hierauf Bezugnehmenden Sicherstellungs- und Executionsschritten, der Entscheidung der betreffenden k. k. Militärgerichte zu unterwerfen.

Lemberg, am 22. März 1857.

Nr. 5501. Concurs-Ausschreibung. (359.1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Jordanów erledigten Amtsdienergehülfenstelle, mit dem Lohne 216 fl. CM jährlich, wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstposten, welcher im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX. des Reichsgesetzblattes) ausschließlich für Militär-Personen vorbehalten ist, können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehülfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörden an den k. k. Bezirksvorsteher in Jordanów einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde Wadowice, 29. März 1857.

Nr. 7095. Concurs-Ausschreibung. (358.1—3)

Zur Besetzung der in der Trivialschule in Wołowice, Krakauer Kreises erledigten Lehrerstelle, womit ein Jahrgehalt von 130 fl. 57 kr. CM. verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Mai ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihr vorgesetztes Amt bei dem Krakauer bischőflichen Consistorium zu überreichen.

Krakau, am 27. März 1857.

Von der k. k. Landes-Regierung.

---

do L. 7095. Konkurs. (358.1—3)

Celem obsadzenia opróżnionej posady nauczycielskiej przy szkole trywialnej w Wołowicach (obwod Krakows), z którą roczna pensya z 130 Reń 57 kr. w. Mon. Konv. połączona jest, rozpisuje się Konkurs do 15go Maja 1857.

Starający się o niniejszą posadę mają swoje podania, załącznikami należycie opatrzone przez swój przełożony urząd biskupiemu Konsystorzowi Krakowskiemu przedłożyć.

Z. c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, 27. Marca 1857.

Z. 3,403. Edict. (351. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem Herrn Johann Markowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß, nachdem ihm, laut der am 21. Februar 1857 Z. 2179 ex 1857 eingelangten Zuschrift des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Kalwarya die Vorladung zu der, behufs der Verhandlung über die Zuweisung des Entschädigungs-Capital für die Güter Kalwarya sammt Zugehör auf den 28. Jänner l. J. bestimmt gewesenen Tagsatzung nicht zugestellt worden, und dessen Aufenthaltsort unbekannt, und auf die hiergerichtliche Zuschrift vom 3. Februar l. J. Z. 1,130, womit das obige Gericht um Zustellung der weiteren Vorladung an denselben zu der auf den 18. März l. J. erstreckten Tagsatzung ersucht wurde, — noch keine Antwort eingelangt ist; — in Gemäßheit des §. 20. lit. b des a. h. Patents vom 8. November 1853 Nr. 237 R. G. B. die Tagsatnng zur Abschließung dieser Zuweisungs-Angelegenheit zwar nochmals auf den 13. Mai 1857 um 5 Uhr Nachmittags erstreckt, dem Herrn Johann Markowski aber auf dessen Gefahr und Kosten ein Curator in der Person des Herrn Advokaten Dr. Geissler mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Alth bestellt und dieser zur Tagsatzung vorgeladen wird.

Durch dieses Edict wird demnach Hr. Johann Markowski erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 23. März 1857.

Abschrift z. Z. 8800. Concurs-Ausschreibung. (318. 2-3)

Laut h. Erlasses vom 28. Feber l. J. Z. 1379/M.J. hat sich das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium bestimmt gefunden die Aufnahme von Konzepts-Individuen zur aushilfsweisen Dienstleistung bei den gemischten Stuhlrichteraemtern des Preßburger Verwaltungsgebiethes gegen ein in dekursiv. Raten zahlbares Verwendungspauschale monatlicher 45 fl. zu bewilligen, welches für den Fall einer sehr eifrigen und ersprießlichen Verwendung auf den Betrag von 50 fl. bis 60 fl. CM. erhőht werden kann.

Die Competeten um diese Stellen haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Berufs- und Sprachkenntnisse, die zurückgelegten juridisch politischen Studien, dann ihre allfällige bisherige Verwendung gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer zunächst vorgesetzten Behörde, bei der Landes-Comission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Stuhlrichterämter des Preßburger Verwaltungsgebiethes längstens innerhalb vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kompetenzaufforderung in die Zeitung einzubringen.

Den aufgenommenen Bewerbern werden für die Zureise die ordnungsmäßig nachgewiesenen Reisekosten nebst einem Reisegelde täglicher 2 fl. vergütet, und im Falle dringenden Bedarfes auf Rechnung dieser Vergütung ein angemessener Vorschuß zugestanden. — Für den Fall besonderer Verwendbarkeit dieser Conceptindividuen wird für deren definitive Unterbringung im Lande thunlichst gesorgt werden.

Von der k. k. gemischten Landes-Commission.

Preßburg am 8. März 1857.

Nr. 2217. Kundmachung. (356. 1—3)

Am 28. Jänner 1857 ist im Rudawa-Bache neben den zum Vollwerke Kawiory bei Krakau gehörigen Feldern ein todtes, bereits angefaultes Kind weiblichen Geschlechtes, nahe ein Jahr alt, blonder Kopfhaare, gefunden worden.

Es hatte auf sich ein baumwollenes zerfetztes Hemdchen, am Halse ein baumwollenes braunvioletfarbenes Tüchel, etwa eine Elle lang, ¾ Ellen breit, an den Ecken mit eingedruckten Blumen und in der Mitte in Form eines Sternes mit folgenden Bildern aus den Krimischen Kriegsereignissen:

1) Zwei Türken, die ihre Gewehre laden, mi der Unterschrift: „Türkische Truppen".
2) Ein Schiff mit der Unterschrift: „Englische Flotte".
3) Eine Schlacht mit der Unterschrift: „Russen bei Kalafat".
4) Ansicht einer Stadt am Meere mit der Unterschrift: „Balaklava in Krimm".
5) Das mittlere Bild, das größte von allen, stellt einen Tataren zu Pferd und zwei bewaffnete Tataren zu Fuß vor, mit der Unterschrift: „Krimmische Tataren im russ. Heere".

Das Tüchel war quer über die Brust und im Rücken in einem Knoten gewunden; — endlich ein baumwollenes braunes Häubchen.

Nach dem Gutachten der Obductions-Commission mußte dieses Kind lebendig in den Fluß geworfen worden sein und hőrte durch Erstickung im Wasser, am wahrscheinlichsten Ende November v. J. zu leben auf.

Das k. k. Landesgericht, bei welchem die obbeschriebenen drei Einhüllungsstücke deponirt sind, fordert daher Jedermann auf, welchem entweder der Thäter oder sonst hinlängliche Anzeigungen dieses Verbrechens bekannt werden, hievon diesem Gerichte oder dem nächsten k. k. Bezirksamte unverweilt die Anzeige zu erstatten.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen.

Krakau am 28. März 1857.

Ogłoszenie.

Dnia 28. Stycznia 1857 znalezioném zostało w rzéczce Rudawie około pól do folwarku Kawiory pod Krakowem należących dziecię płci żeńskiéj nieżywe, już ogniłe, blisko rok wieku i włosy blond mające. Miało na sobie bawełnianą podartą koszulkę, na szyi bawełnianą bronzowo-fioletową chusteczkę, około łokieć długą a ¾ łokcia szeroką, na któréj rogach wytłoczone są kwiatki a pośrodku w gwiazdę następujące obrazki:

1) dwóch Turków broń nabijających z podpisem drukowanym: „Türkische Truppen" (Wojska tureckie).
2) Okręt z podpisem: „Englische Flotte" (flotta Angielska);
3) bitwa z podpisem: „Russen bei Kalafat" (Rossyanie pod Kalafatem).
4) Widok miasta nadmorskiego z podpisem: „Balaklawa in Krimm" (Bałakława w Krymie);
5) środkowy obrazek największy przedstawiający Tatara na koniu a dwóch pieszo koło niego uzbrojonych z podpisem: „Krimm'sche Tataren im russ. Heere" (Tatary Krymskie w wojsku rossyjskiém).

Chusteczka ta była przez piersi na krzyż a na plecach na węzełek zawiązana; — nakoniec bawełniany ciemny czepeczek.

Według opinii kommisyi obdukcyinéj dziecię to musiało być żywcem wrzucone do wody a zatem przez uduszenie wodą, najprawdopodobniej w końcu miesiąca Listopada r. z. żyć przestało.

C. k. Sąd krajowy, u którego opisane trzy sztuki ubrania znajdują się złożone, wzywa każdego, komu sprawca czynu lub dostateczne o téj zbrodni poszlaki zostaną wiadome, aby o tém temuż sądowi albo najbliższéj c. k. Władzy powiatowéj bezzwłocznie doniosł.

Ces. król. Sąd Krajowy wydziału karnego.

W Krakowie dnia 28. Marca 1857.

Nr. 118. Concurs-Ausschreibung. (325. 3)

Bei dem Magistrate der Stadt Sajbusz (Żywiec) Wadowicer Kreises in Galizien ist die provisorische Magistrats-Kanzellistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 200 fl. CM., und im Falle der besonders ausgezeichneten Verwendung mit der Zusicherung einer entsprechenden jährlichen Remuneration hiefür in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Concurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre diesfälligen Gesuche längstens bis zum 30. April l. J. hieramts zu überreichen, und darin über Alter, Stand, zurückgelegte Studien, bisherige Verwendung und allfalls erworbene Befähigungsdekrete glaubwürdig auszuweisen, und anzugeben, ob und mit einem oder andern, der bei dem hierortigen Magistrate bediensteten Beamten verwandt oder verschwägert sind.

Magistrat Żywiec am 24. März 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS." — Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.